



Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge Postfach 100253/54 01782 Pirna

Mit Postzustellungsurkunde

DGH-Heidenau GmbH & Co. KG
GF Hr. Dr. Bohn
Müglitztalstraße 43
01809 Dohna

Datum: 15. Dez. 2014
Abteilung: Umwelt
Ansprechpartner/in: Herr Schwarz
Besucheranschrift: Weißeritzstraße 7
01744 Dippoldiswalde
Gebäude/Zimmer: HG/103
Telefon: 03501 515 3426
Telefax: 03501 515 3409
Aktenzeichen: 342.sz.106.11/08/04/3-07
E-Mail: Uwe.Schwarz@landratsamt-pirna.de

Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG*)

Antrag der Druckguss Heidenau GmbH auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 BImSchG zur Änderung der bestehenden Druckgießereianlage durch Erweiterung des Betriebes in 01809 Dohna, Müglitztalstraße 43, vom 22.12.2011

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Dr. Bohn,

das Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge erlässt auf Ihren Antrag vom 22.12.2011 folgende

A. Entscheidung

- Der DGH-Heidenau GmbH & Co. KG, Müglitztalstraße 43, in 01809 Dohna, wird auf ihren Antrag vom 22.12.2011 gemäß § 4 BImSchG i. V. m. § 16 BImSchG und § 1 der 4. BImSchV und der Nr. 3.4.1 sowie Nr. 3.8.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV, **die**

immissionsschutzrechtliche Genehmigung

für die wesentliche Änderung der DGH-Heidenau GmbH & Co. KG, Müglitztalstraße 43, in 01809 Dohna, Gemarkung Dohna, Flst.-Nr. 304, 340, 347/2-347/4, 349/10, 349/13-349/16, **erteilt.**

- Gegenstand der Genehmigung

* ist die Erweiterung der Betriebszeit um 2 Schichten, auf einen durchgängigen Betrieb des Unternehmens von Montag 0:00 Uhr bis Sonntag 24:00 Uhr,

* ist der durchgängige Betrieb der Abluftanlage Schmelzbetrieb von Montag 0:00 Uhr bis Sonntag 24:00 Uhr,

(* Die im Text verwendeten Abkürzungen von Gesetzen und Verordnungen sind als Anlage zu diesem Bescheid erläutert.)

Hinweis: Kein Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente.

| | | |
|---|--|--|
| Hauptsitz: Schloßhof 2/4 01796 Pirna | Allgemeine Öffnungszeiten: Montag 08:00 - 12:00 Uhr Dienstag/Donnerstag 08:00 - 12:00 Uhr 13:00 - 18:00 Uhr Mittwoch Schließtag Freitag 08:00 - 12:00 Uhr | Öffnungszeiten Bürgerbüro (PIR, FTL, DW) Montag 08:00 - 16:00 Uhr Dienstag/Donnerstag 08:00 - 18:00 Uhr Mittwoch 08:00 - 13:00 Uhr Freitag 08:00 - 13:00 Uhr |
| Telefon: +493501 515-0 (Vermittlung) Telefax: +493501 515-1199 Internet: www.landratsamt-pirna.de | Schließtage: 2. Januar 2015, 15. Mai 2015, 24. und 31. Dezember des Jahres | |
| Bankverbindung: Ostsächsische Sparkasse Dresden BLZ: 850 503 00 Kto.-Nr.: 3000 001 920 BIC: OSDDE81XXX IBAN: DE12 8505 0300 3000 001920 | | |



- * ist die Neugestaltung von Parkflächen innerhalb des Betriebsgeländes sowie die zusätzliche Errichtung und der Betrieb von Stellplätzen auf den Flurstücken 340 und 347/2 mit folgenden Nutzungszeiten
 - P1: keine Stellplatzänderung, keine zeitliche Nutzungsbeschränkung
 - P2: Neuerrichtung von insgesamt 58 Stellplätzen bei gleichzeitigem Abriss des dort vorhandenen Fahrzeugunterstandes; keine zeitliche Nutzungsbeschränkung
 - P3: Neuerrichtung von 11 Stellplätzen inkl. 1 Behindertenparkplatzes, keine zeitliche Nutzungsbeschränkung
 - P4: keine Stellplatzänderung, keine zeitliche Nutzungsbeschränkung
 - P5: Neuordnung der Stellflächen innerhalb des Flurstückes 347/3; zusätzliche Einbeziehung des Flurstückes 347/2, Erweiterung von 48 Stellplätzen auf 67 Stellplätze; keine Nutzung innerhalb der Nachtzeit zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr
 - P6: zusätzliche Nutzung des Flurstücks 340; Neuerrichtung von 21 Stellplätzen; Nutzung ausschließlich innerhalb der Tagzeit von 7:00 Uhr bis 19:00 Uhr
 - P7: Schaffung von 30 Stellplätzen (optionale Nutzung), keine zeitliche Nutzungsbeschränkung
 - P8: Ausweisung von 4 Besucherstellplätzen,
- * ist die Umsetzung der Lärminderungsmaßnahmen (s. Schalltechnisches Gutachten der TBL Dresden GbR, Bericht 060/11-A1/13) am Standort insgesamt
- * ist die Verlegung des Containerstandortes für Abfallcontainer auf den „Alternativstandort“ auf dem Flurstück 349/14 der Gemarkung Dohna
- * sind Veränderungen in den folgenden Betriebseinheiten (BE)
 - in der BE 1:
 - Entfall der Druckgießmaschinen H 800 B und SCD 53
 - dafür Neuerrichtung und Betrieb der Druckgießmaschinen SCD 105/1 und SCD 105/3
 - in der BE 2:
 - Entfall des Ofens TGK 600
 - in der BE 3:
 - Zuordnung der Druckgießmaschine IDRA OL 2300 einschließlich des dazugehörigen Magnesiumschmelzofens MDO 750 B von der ehemaligen DTC in den Bestand der BE 3
 - Entfall der Druckgießmaschinen 2 x SCD 92 und 3 x SCD 84
 - dafür Neuerrichtung und Betrieb der Druckgießmaschinen EV 140D, EV 180D, Carat 250, SCD 105 und EV 180D
 - Verlagerung einer Druckgießmaschine SCD von der BE 3 in die BE 1.
- 3. Diese Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG die nach § 63 SächsBO erforderliche Baugenehmigung (Az.: 00154-12-202) für die Errichtung der Parkflächen und des Containerstandortes mit ein.
- 4. Bestandteil dieser Genehmigung sind die in Abschnitt B genannten mit einem Genehmigungsvermerk versehenen und von Seite 1 bis Seite 359 durchnummerierten Antragsunterlagen sowie die Abschnitt C genannten Nebenbestimmungen.

5. Die Genehmigung erlischt gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, wenn nicht innerhalb von 12 Monaten nach Erteilung dieser Genehmigung die geänderte Anlage in Betrieb genommen wurde.
6. Die Anlage unterliegt der Industrieemissionsrichtlinie gemäß Art. 10 der RICHTLINIE 2010/75/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung). Ebenso liegt dieser Entscheidung das Merkblatt über Beste Verfügbare Techniken in der Gießereiindustrie vom Juli 2004 des Umweltbundesamtes zu Grunde. Das Dokument ist abrufbar unter <http://www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaftskonsum/beste-verfuegbaretechniken/sevilla-prozess/bvt-download-bereich>.
7. Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.
8. Die Entscheidung über die Höhe der Kosten des Verfahrens ergeht mit gesondertem Bescheid.

B. Antragsunterlagen

Antrag vom 22.12.2011 (Posteingang: 24.01.2011)

Nachlieferung vom 07.06.2012 (Posteingang: 11.06.2012)

Nachlieferung vom 22.07.2013 (Posteingang: 23.07.2013)

Nachlieferung vom 23.09.2013 (Posteingang: 24.09.2013)

Nachlieferung vom 13.11.2013 (Posteingang: 15.11.2013)

Nachlieferung vom 17.12.2013 (Posteingang: 19.12.2013)

Nachlieferung vom 25.04.2014 (Posteingang: 28.04.2014)

Nachlieferung vom 26.05.2014 (Posteingang: 02.06.2014)

Nachlieferung per Mail vom 05.06.2014

Nachlieferung (Ausgangszustandsbericht) vom 22.10.2014 (Posteingang: 24.10.2014)

C. Nebenbestimmungen

1. Allgemeine Nebenbestimmungen
 - 1.1 Die Inbetriebnahme der Anlage kann erst erfolgen, wenn ein durch das Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge bestätigter Ausgangszustandsbericht gemäß § 10 Abs. 1 a BImSchG vorliegt.
 - 1.2 Die geplante Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist mindestens 14 Tage vorher dem Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, der Landesdirektion Sachsen - Dienststelle Dresden - Abteilung Arbeitsschutz sowie der Stadt Dohna schriftlich anzuzeigen.



- 1.3 Anlieferungen und Abfahrten von Lkw sowie alle Be- und Entladetätigkeiten außerhalb der Gebäude sind nur werktags und nur zwischen 6:00 Uhr und 22:00 Uhr zulässig.
- 1.4 Die Errichtung und der Betrieb der Anlage hat, sofern in den folgenden Nebenbestimmungen nicht abweichend geregelt, antragsgemäß zu erfolgen.

2. Baurechtliche Nebenbestimmungen

- 2.1 Bei der Herstellung der PKW-Stellplätze sind die Anforderungen der EAR 05 (Empfehlungen für Anlagen des ruhenden Verkehrs) zu beachten.
- 2.2 Die Zeichnung „Schnitt durch den Parkplatz mit Schichtenaufbau der Befestigung (Unterbau und Deckschicht)“ ist der Bauaufsichtsbehörde vor Baubeginn vorzulegen.
- 2.3 Der Baubeginn ist der unteren Bauaufsichtsbehörde eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen (§ 72 Abs. 8 SächsBO).
- 2.4 Die Bauaufsichtsbehörde behält sich gemäß § 81 Abs. 1 SächsBO vor, die Bauausführung stichprobenartig zu prüfen. Die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung nach § 82 Abs. 2 SächsBO ist zwei Wochen vorher der Bauaufsichtsbehörde schriftlich anzuzeigen.

3. Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

3.1 Luftreinhaltung

- 3.1.1 Der Verbrauch an Schwefelhexafluorid beim Schmelzen von Magnesium wird auf weniger als 1,5 kg pro Tonne Gussteile begrenzt. Zur Kontrolle der Einhaltung dieses Wertes ist der Jahresverbrauch von Schwefelhexafluorid sowie die jährlich gegossene Menge Magnesium in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren und auf Verlangen dem Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge nachzuweisen.

3.1.2 Emissionsbegrenzungen der Quelle E 2 (Schmelzerei)

- 3.1.2.1 Die in C.2.3.2 des Genehmigungsbescheides vom 18.03.1996 (Az.: 64-8823.12-87-120-Dohna) festgelegten Grenzwerte für Gesamtstaub, gasförmige anorganische Fluorverbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff, organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff sowie Dioxine und Furane gelten fort. Der Grenzwert für gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff von 20 mg/m³ entfällt.

Nachfolgende Emissionsbegrenzung als Massenkonzentration im Abgas, bezogen auf trockenes Abgas im Normalzustand (273,15 K, 101,3 kPa) darf ab sofort nicht überschritten werden:

Chlor 3 mg/m³.

- 3.1.2.2 Die Einhaltung des Grenzwertes für Chlor, ist bei der nächsten wiederkehrenden Messung und danach erneut im angeordneten 3-Jahres-Rhythmus, nachzuweisen.

3.1.3 Qualitative Messeinrichtungen

- 3.1.3.1 Die Emissionsquellen E 1 (Gießerei 1), E 2 (Schmelzerei) und E 3 (Gießerei 2) sind vor Inbetriebnahme mit Messeinrichtungen auszurüsten, die in der Lage sind, die Funktions-



- fähigkeit der Abgaseinrichtung und die festgelegte Emissionsbegrenzung kontinuierlich zu überwachen (qualitative Messeinrichtungen).
- 3.1.3.2 Es sollen für die qualitative Messung nur nach DIN EN 15859 zertifizierte automatische Messeinrichtungen (Leckageüberwachung oder Staubmonitore) eingesetzt werden. Alternativ ist auch der Gebrauch von Staubkonzentrationsmesseinrichtungen (quantitative Messung) möglich, diese automatischen Mess- und Auswerteeinrichtungen müssen aber vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Bundesanzeiger als eignungsgeprüft bekannt gegeben sein.
- 3.1.3.3 Der ordnungsgemäße Einbau der Messeinrichtungen zur kontinuierlichen Überwachung ist durch eine für Kalibrierungen nach § 26 i. V. m. § 29 b BImSchG und der 41. BImSchV bekannt gegebenen Stelle eines Landes zu bescheinigen und dem Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge vorzulegen.
- 3.1.3.4 Die Messeinrichtung muss eine wählbare Alarmschwelle besitzen, die sich im gesamten Messbereich einstellen lässt. Gegebenfalls ist eine Warnschwelle zur Voralarmierung zu parametrieren. Die Parametrierung ist zwischen dem Hersteller des Messgerätes und der Messstelle abzustimmen und zu dokumentieren. Weiterhin ist die Festlegung der Alarmschwelle mit dem Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge abzustimmen. Bei Überschreitung der Alarmschwelle muss eine Signalisierung erfolgen. Im Ermittlungsbericht ist das Vorgehen darzustellen und zu begründen.
- 3.1.3.5 Erfolgt die Messung mittels qualitativer Messverfahren (Leckagemonitore nach Nr. 3.5 DIN EN 15859), soll die Messeinrichtung eine Kontrolle vom Nullpunkt und Referenzpunkt ermöglichen (Funktionsprüfung). Nullpunkt und Referenzpunkt sind mindestens einmal im Wartungsintervall, jedoch mindestens einmal jährlich, zu überprüfen und aufzuzeichnen.
- 3.1.3.6 Erfolgt die Messung mittels quantitativer Messverfahren (auch Staubmonitore zur Filterkontrolle nach Nr. 3.4 DIN EN 15859), sind die für die kontinuierlichen Emissionsmessungen eingebauten Messeinrichtungen durch eine für Kalibrierungen nach § 26 i. V. m. § 29 b BImSchG und der 41. BImSchV bekannt gegebenen Stelle eines Landes zu kalibrieren und jährlich auf Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen. Die Kalibrierung ist nach VDI 3950 bzw. DIN EN 15859 durchzuführen und nach jeder wesentlichen Änderung der Anlage, im Übrigen im Abstand von 3 Jahren, zu wiederholen. Die Betreuung der Messeinrichtung hat nur durch ausgebildetes und in die Bedienung eingewiesenes Fachpersonal, unter Beachtung der Bedienungsanleitung des Herstellers, zu erfolgen.
- 3.1.3.7 Die Berichte über das Ergebnis der Prüfungen der Funktionsfähigkeit, Ermittlung der Alarmschwelle und ggf. der Kalibrierungen sind dem Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge innerhalb von 8 Wochen vorzulegen.
- 3.1.3.8 Als Messwerte dienen die Anzeige der Unterschreitung oder Überschreitung des Alarmwertes bzw. Grenzwertes sowie die Dauer der Überschreitung (in Stunden). Die Werte sind als Stundenmittelwert anzugeben. Bei Leckagemonitoren ist der Stundenwert nicht überschritten, wenn der Alarmwert während der gesamten Integrationszeit (1 h) unterschritten wird.
- 3.1.3.9 In die elektronische Auswertung sind alle zu erfassenden Messwerte, die innerhalb der Betriebszeit der Anlage anfallen, einzubeziehen. Beginn und Ende der Betriebszeit der Anlage sind von der Auswerteeinrichtung über Statussignale zu erfassen. Gespeicherte Daten einschließlich der zugehörigen Parametrierung sind fünf Jahre aufzubewahren.

- 3.1.3.10 Über die Auswertung der kontinuierlichen Messungen ist ein Messbericht zu erstellen und innerhalb von drei Monaten nach Ablauf eines Kalenderjahres dem Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge vorzulegen.
- 3.1.3.11 Überschreitungen sind dem Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge unverzüglich mitzuteilen.
- 3.1.4 Magnesiumschmelzofen MDO 750 B
- 3.1.4.1 Die Abgase des erdgasbetriebenen Schmelzofens MDO 750 B sind in einer Höhe von 8 m über Grund ungehindert in die freie Luftströmung abzuleiten.
- 3.1.4.2 In einem Betriebstagebuch sind die Daten zum Betrieb des Magnesiumschmelzofen MDO 750 B, also Angaben des zeitlichen Rahmens, Beginn, Ende, Dauer, sowie eventuelle Störungen und Wartungen zu dokumentieren. Die Dokumentation ist mindestens drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge vorzulegen.

3.2 Lärmschutz

- 3.2.1 Die unter Pkt. 7 S. 25 ff der Schalltechnischen Gesamtuntersuchung/Kontrolle von Schallschutzmaßnahmen durch die Firma TBL Dresden GbR vom 13.05.2013 (Bericht 060/11-A1/13) aufgeführten Maßnahmen sind vollumfänglich vor Inbetriebnahme zu realisieren.
- 3.2.2 Der dem Anlagebetrieb zuzurechnende Fahrzeugverkehr (außer Parkplatzverkehr) wird gemäß den Angaben in Tab. 4 der Schalltechnischen Gesamtuntersuchung/Kontrolle von Schallschutzmaßnahmen durch die Firma TBL Dresden GbR vom 13.05.2013 (Bericht 060/11-A1/13, S. 18) begrenzt.
- 3.2.3 Nachts dürfen die Al-Schmelzöfen max. 5-mal pro Stunde (Jahresmittelwert), davon nur 1-mal mit Al-Barren, beschickt werden.
- 3.2.4 Die Container mit den lärmintensivsten / häufigsten Einwürfen sind so nah wie möglich an der südlichen Hallenwand des Gießereigebäudes (BE2) aufzustellen.
- 3.2.5 Die Beurteilungspegel durch den geänderten Betrieb verursachten Schallimmissionen (und den dazugehörigen Einrichtungen, anlagenbezogenen Fahrverkehr, Verladungen, Zulieferer- und Abholverkehr und Containerplatzbetrieb) dürfen im Einwirkungsbereich an den nachstehenden Aufpunkten (Immissionsorte des o. g. schalltechnischen Gutachtens [Schalltechnische Gesamtuntersuchung/Kontrolle von Schallschutzmaßnahmen durch die Firma TBL Dresden GbR vom 13.05.2013 mit Bericht - 060/11-A1/13] und gemäß A 1.3 TA Lärm die folgenden Lärmimmissionswerte nicht überschreiten:

| Immissionsorte Bezeichnung | Festsetzung er- folgte als bzw. tatsächliche Nutzung ist... | Immissionswerte (Beurteilungspegel) | |
|---------------------------------------|---|--|----------|
| | | tags | nachts |
| IO 1 Müglitztalstraße 35 Nordseite | Mischgebiet | 35 dB(A) | 35 dB(A) |
| IO 2 Müglitztalstraße 68 Westseite | Mischgebiet | 48 dB(A) | 43 dB(A) |

| | | | |
|---|----------------------------|----------|----------|
| IO 3 Müglitztalstraße 74 | Mischgebiet | 45 dB(A) | 42 dB(A) |
| IO 4 Karl- Marx- Straße 1 Südseite | Wohngebiet/ Gemengelage | 49 dB(A) | 42 dB(A) |
| IO 5 Anna- Hirsch- Straße 2 Süd- und Westseite | Wohngebiet/ Gemengelage | 52 dB(A) | 45 dB(A) |
| IO 6 Anna- Hirsch- Straße 3 Südseite | Wohngebiet/ Gemengelage | 51 dB(A) | 45 dB(A) |
| IO 7 Meuschaer Weg 1 Südseite | Wohngebiet/ Gemengelage | 47 dB(A) | 44 dB(A) |
| IO 8 Meuschaer Weg 30 Südostseite | Außenbereich | 44 dB(A) | 44 dB(A) |
| IO 9 Karl- Marx- Straße 8 Südseite | Wohngebiet/ Gemengelage | 45 dB(A) | 41 dB(A) |
| IO10 Karl- Marx- Straße 6 Südseite | Wohngebiet/ Gemengelage | 46 dB(A) | 42 dB(A) |

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen am Tage im Mischgebiet (IO 1 bis IO 3) einen Immissionswert von 90 dB(A) und nachts von 65 dB(A) nicht überschreiten.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen am Tage im Wohngebiet (IO 4 bis IO 7) einen Immissionswert von 85 dB(A) und nachts von 60 dB(A) nicht überschreiten.

- 3.2.6 Die anteiligen Lärmimmissionswerte für die DGH GmbH & Co. KG nach C.3.2.5 gelten für die nachfolgenden Immissionsorte auch als eingehalten, wenn die Beurteilungspegel durch den Standort insgesamt (d. h. Gesamtbetrieb DGH + ZIT und den dazugehörigen Einrichtungen, anlagenbezogenen Fahrverkehr, Verladungen, Zulieferer- und Abholverkehr und Containerplatzbetrieb) verursachten Schallimmissionen im Einwirkungsbereich an den nachstehenden Aufpunkten die folgenden Lärmimmissionswerte nicht überschreiten:

| Immissionsorte Bezeichnung | Festsetzung erfolgte als bzw. tatsächliche Nutzung ist... | Immissionswerte (Beurteilungspegel) | |
|---------------------------------------|---|-------------------------------------|----------|
| | | tags | nachts |
| IO 1 Müglitztalstraße 35 Nordseite | Mischgebiet | 44 dB(A) | 44 dB(A) |
| IO 2 Müglitztalstraße 68 Westseite | Mischgebiet | 52 dB(A) | 44 dB(A) |
| IO 3 Müglitztalstraße 74 | Mischgebiet | 45 dB(A) | 42 dB(A) |

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen am Tage im Mischgebiet (IO 1 bis IO 3) einen Immissionswert von 90 dB(A) und nachts von 65 dB(A) nicht überschreiten.



Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen am Tage im Wohngebiet (IO 4 bis IO 7) einen Immissionswert von 85 dB(A) und nachts von 60 dB(A) nicht überschreiten.

- 3.2.7 Die Messungen hinsichtlich des Gesamtbeurteilungspegels gemäß C.3.2.5 haben frühestens drei und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage und danach wiederkehrend alle 3 Jahre zu erfolgen. Durch ein Gutachten einer nach § 26 BImSchG i. V. m. § 29 b und der 41. BImSchV bekannt gegebene Stelle eines Landes ist nachzuweisen, dass an den Immissionsorten IO 1 bis IO 10 die festgesetzten Immissionswerte nachts nicht überschritten werden. Das Gutachten ist spätestens einen Monat nach Durchführung der Messung dem Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge zu übergeben.

4. Arbeitsschutz-/gewerberechtliche Nebenbestimmungen

Die neuen betrieblichen Parkplätze sind auf Grundlage einer Gefährdungsbeurteilung (siehe § 3 ArbStättV) i. V. m. Anhang 3.4 ArbStättV zur Vermeidung von Unfallgefahren bei fehlendem Tageslicht mit einer Anlage zur künstlichen Beleuchtung auszustatten. Nach Anhang 2 Nr. 2.1 der Technischen Regel für Arbeitsstätten (ASR) A3.4 ist dafür ein Mindestwert der Beleuchtungsstärke von 10 Lux notwendig.

5. Brandschutzrechtliche Nebenbestimmungen

- 5.1 Die notwendigen Flächen (Zugänge, Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen) nach DIN 14090 für den Feuerwehreinsatz sind sicherzustellen.
- 5.2 Der Feuerwehrplan nach DIN 14095 ist vor der Inbetriebnahme zu aktualisieren.

C. Begründung

1. Das Vorhaben

Die DGH-Heidenau GmbH & Co. KG betreibt am Standort in 01809 Dohna, Müglitztalstraße 43, Gemarkung Dohna, Flst.-Nr. 304, 340, 347/2-347/4, 349/10, 349/13-349/16 eine Druckgießerei für Aluminium- und Magnesiumguss.

Es werden vier Schmelzöfen für das Schmelzen von Aluminium genutzt. Daraus ergibt sich eine maximale Schmelzkapazität von Aluminium von 7,7 t/h bzw. 184,8 t/d.

Für Magnesium werden die zwei elektrisch beheizte Striko-Öfen sowie ein erdgasbetriebener Tiegelofen genutzt. Die maximale Schmelzkapazität für Magnesium liegt somit bei 1,55 t/h bzw. 37,2 t/d.

Insgesamt besitzt die Anlage eine theoretische Schmelzkapazität von Nichteisenmetallen von 222 t/d.

Grundlage des Betriebs der Anlage sind die Altanlagenanzeige vom 14.12.1990 und eine Reihe von darauf folgenden Entscheidungen über Änderungen der Anlage. Die letzte wesentliche Änderung der Anlage wurde mit Bescheid des Regierungspräsidiums Dresden vom 10.10.2002 (Az.: 64-8823.12/87-Heidenau-Druckguß-5) genehmigt.

Gegenstand des vorliegenden Antrags

- * ist die Erweiterung der Betriebszeit um 2 Schichten, auf einen durchgängigen Betrieb des Unternehmens von Montag 0:00 Uhr bis Sonntag 24:00 Uhr,
- * ist der durchgängige Betrieb der Abluftanlage Schmelzbetrieb von Montag 0:00 Uhr bis Sonntag 24:00 Uhr,
- * ist die Neugestaltung von Parkflächen innerhalb des Betriebsgeländes sowie die zusätzliche Errichtung und der Betrieb von Stellplätzen auf den Flurstücken 340 und 347/2 mit folgenden Nutzungszeiten
 - * P1: keine Stellplatzänderung, keine zeitliche Nutzungsbeschränkung
 - * P2: Neuerrichtung von insgesamt 58 Stellplätzen bei gleichzeitigem Abriss des dort vorhandenen Fahrzeugunterstandes; keine zeitliche Nutzungsbeschränkung
 - * P3: Neuerrichtung von 11 Stellplätzen inkl. 1 Behindertenparkplatzes, keine zeitliche Nutzungsbeschränkung
 - * P4: keine Stellplatzänderung, keine zeitliche Nutzungsbeschränkung
 - * P5: Neuordnung der Stellflächen innerhalb des Flurstückes 347/3; zusätzliche Einbeziehung des Flurstückes 347/2, Erweiterung von 48 Stellplätzen auf insgesamt 67 Stellplätze; keine Nutzung innerhalb der Nachtzeit zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr
 - * P6: zusätzliche Nutzung des Flurstücks 340; Neuerrichtung von 21 Stellplätzen; Nutzung ausschließlich innerhalb der Tagzeit von 7:00 Uhr bis 19:00 Uhr
 - * P7: Schaffung von 30 Stellplätzen (optionale Nutzung), keine zeitliche Nutzungsbeschränkung
 - * P8: Ausweisung von 4 Besucherstellplätzen,
- * ist die Umsetzung der Lärminderungsmaßnahmen (s. Schalltechnisches Gutachten der TBL Dresden GbR, Bericht 060/11-A1/13) am Standort insgesamt,
- * ist die Verlegung des Containerstandortes für Abfallcontainer auf den „Alternativstandort“ auf dem Flurstück 349/14 der Gemarkung Dohna,
- * sind Veränderungen in den folgenden Betriebseinheiten (BE)
 - in der BE 1:
 - Entfall der Druckgießmaschinen H 800 B und SCD 53
 - dafür Neuerrichtung und Betrieb der Druckgießmaschinen SCD 105/1 und SCD 105/3
 - in der BE 2:
 - Entfall des Ofens TGK 600
 - in der BE 3:
 - Zuordnung der Druckgießmaschine IDRA OL 2300 einschließlich des dazugehörigen Magnesiumschmelzofens MDO 750 B von der ehemaligen DTC in den Bestand der BE 3
 - Entfall der Druckgießmaschinen 2 x SCD 92 und 3 x SCD 84
 - dafür Neuerrichtung und Betrieb der Druckgießmaschinen EV 140D, EV 180D, Carat 250, SCD 105 und EV 180D
 - Verlagerung einer Druckgießmaschine SCD von der BE 3 in die BE 1.

Für diese Vorhaben beantragte die DGH-Heidenau GmbH & Co. KG, am 22.12.2011 (Posteingang: 24.01.2011) die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG. Gleichzeitig wurde entsprechend § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt, von der öffentlichen

Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen abzusehen.

2. Das Genehmigungsverfahren

Das Vorhaben bedarf nach §§ 4 und 16 BImSchG i. V. m. den §§ 1 und 2 Abs. 1 der 4. BImSchV sowie Nr. 3.4.1 und Nr. 3.8.1 Anhang 1 zur 4. BImSchV einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Das Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge ist als Immissionsschutzbehörde gemäß § 1 Nr. 3 i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 3 ABlmSchG sachlich und gemäß § 1 SächsVwVfZG i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG örtlich für den Vollzug des BImSchG zuständig.

Das Genehmigungsverfahren wurde gem. §§ 4, 10 und 16 BImSchG i. V. m. der 9. BImSchV durchgeführt. Gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG wurden die Stellungnahmen aller Behörden eingeholt, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird.

Dem Antrag von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG zu verzichten, konnte nicht stattgegeben werden, da insbesondere hinsichtlich lärmrelevanter Änderungen - hier der durchgängige 3-Schichtbetrieb (auch an Sonn- und Feiertagen) - nachteilige Auswirkungen hätte hervorrufen können.

Deshalb wurde das Vorhaben gemäß § 10 Abs. 3, 4 und 6 BImSchG und § 9 Abs. 1 UVPG am 11.06.2014 im Amtsblatt des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge („Landkreisbote“) und im Internet öffentlich bekanntgemacht.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen lagen vom 16.06.2014 bis einschließlich 15.07.2014 im Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Dienststelle Dippoldiswalde, Bürgerbüro, Weißeritzstraße 7 in 01744 Dippoldiswalde und in der Stadt Dohna, Am Plan 5, Zimmer 16 in 01809 Dohna, während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Gleichzeitig waren die Unterlagen im Internet unter <http://www.landratsamt-pirna.de/10408.html> einsehbar.

Bis zum Ende der Einwendungsfrist am 29. Juli 2014 wurden keine Einwendungen erhoben.

Gemäß § 16 Abs. 1 Nummer 1 der 9. BImSchV wurde deshalb kein Erörterungstermin durchgeführt. Die Bekanntmachung („Entfall des Erörterungstermins“) erfolgte am 13.08.2014 im Amtsblatt des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge („Landkreisbote“) und im Internet.

Weiterhin fällt der Standort aufgrund der installierten Schmelzkapazität von > 20 t/d unter die Nr. 3.5.2 der Anlage 1 des UVPG. Demnach waren Unterlagen zur allgemeinen Einzelfallprüfung gemäß § 3c UVPG zu erstellen.

Durch die zuständige Immissionsschutzbehörde (Referat Immissionsschutz des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge) wurde nach der Durchführung der Einzelfallprüfung gemäß § 3c UVPG entschieden, dass für das Vorhaben ein Verfahren nach § 10 Abs. 3 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung und mit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen ist.

Die Unterlagen zur UVP sind Bestandteil der vorgelegten Antragsunterlagen.



Zusammenfassende Darstellung der zu erwartenden Umweltauswirkungen

Die vorliegende zusammenfassende Darstellung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter einschließlich der Wechselwirkungen wurde auf der Grundlage der nach den §§ 4 bis 4e der 9. BImSchV dem Genehmigungsantrag beizufügenden Unterlagen des Antragstellers, der behördlichen Stellungnahmen nach § 11 der 9. BImSchV und der Ergebnisse eigener Ermittlungen erarbeitet.

Für die Darstellung der zu erwartenden Auswirkungen auf die Umwelt wird zunächst für jedes Schutzgut die Ausgangssituation/Vorbelastung kurz beschrieben, um dann anhand von Aussagen über Art und Umfang der Eingriffe die Veränderungen zu beschreiben.

Die in der UVU getroffenen Aussagen zum Ist-Zustand von Schutzgütern und zu den Auswirkungen des Vorhabens beziehen sich auf die bereits realisierten oder geplanten Änderungen.

Als Untersuchungsgebiet (UG) wurde eine Fläche mit einem Radius von 2.250 m um den Anlagenstandort festgelegt.

Schutzgut Klima

Gemäß Klimaklassifikation nach „Neef“ befindet sich der Standort im Übergangsklima zwischen dem maritimen Westseitenklima Westeuropas und dem kühlen Kontinentalklima Osteuropas/Asiens.

An der Klimastation Dresden/Klotzsche werden seit 1967 kontinuierlich Klimadaten erhoben. Diese können für das UG aufgrund der räumlichen Nähe als repräsentativ angesehen werden. Die mittlere jährliche Temperatur beträgt 9,4 °C bei durchschnittlich 77,5 Frosttagen im Jahr. Die mittleren Jahresniederschläge liegen bei 622 mm.

Die vorherrschende Windrichtung ist West (s. u. Verteilung der Windrichtungen an der Station Dresden/Klotzsche). Die Windstärke liegt im Durchschnitt bei 14 km/h. Durch die Lage im Tal der Müglitz werden die Südwest-Nordost-Winde verstärkt.

Verteilung der Windrichtung

| | |
|----|------|
| N | 6 % |
| NO | 5 % |
| O | 7 % |
| SO | 14 % |
| S | 19 % |
| SW | 13 % |
| W | 24 % |
| NW | 10 % |

Wirkungen

Bauphase

Die Baumaßnahmen selbst lassen keine Veränderungen von klimatischen Parametern wie z. B. Temperatur, Windgeschwindigkeit, Windrichtung, Niederschläge erwarten.

Betriebsphase

Der Anlagenbetrieb am Standort ist nicht geeignet, wesentliche Parameter des Klimas, wie atmosphärischen Druck, Luftbewegungen und Turbulenzen, Temperatur, Strahlungsverhältnisse oder Luftfeuchte quantifizierbar zu verändern. Die Wärmeabgabe an die Umwelt durch Abwärmeverluste der Anlage ist wegen des umgesetzten Prinzips der Wärmerückgewinnung gering. Auch durch die Schaffung von neuen Parkflächen, bei denen hauptsächlich bereits versiegelte und überbaute Standorte genutzt werden, werden sich keine erheblichen Veränderungen hinsichtlich klimatischer Faktoren durch die Flächenversiegelung ergeben.

Ebenso bleiben Frischluftschneisen und die Kaltluftentstehung durch das Vorhaben unbeeinflusst.

Schutzgut Luft

Luftschadstoffe

Ausgangssituation/Vorbelastung

Der Freistaat Sachsen betreibt zur Überwachung der Luftqualität ein Immissionsmessnetz. Die Zuständigkeit für diese lufthygienische Überwachung obliegt dem Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG). Das Immissionsmessnetz des LfULG enthält im Beurteilungsgebiet keine Messstelle.

Die am nächsten zum Standort gelegene übertragbare Messstelle ist Dresden, Winkelmannstraße (nordwestlich, ca. 16 km entfernt). Diese erhebt Daten zur städtischen Hintergrundbelastung. Die Messstation wird aufgrund der Lage des Vorhabensstandortes als repräsentativ für das Untersuchungsgebiet eingeschätzt. Aktuelle Daten werden im Jahresbericht veröffentlicht (Luftqualität in Sachsen, Jahresbericht 2010, Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Mai 2011). Zur Einschätzung der Vorbelastung in direkter Nähe der Autobahn A 17 und der B 172 werden weiterhin die Messdaten der verkehrsbezogenen Messstation Dresden-Nord (Schlesischer Platz) dargestellt.

Angaben des LfULG zur Vorbelastungssituation mit PM10-Schwebstaub (Bezugsjahr 2009/2010) in Bezug zu relevanten Immissionswerten

| Komponente | Mittelungs- Zeitraum (zulässige Überschrei- tungen) | Beurtei- lungs- wert TA Luft | Dresden- Winkelmann- straße | | Dresden- Nord | | Flächen- werte |
|------------|---|---------------------------------------|-----------------------------------|------|------------------|------|-------------------|
| | | | 2009 | 2010 | 2009 | 2010 | |

Immissionskonzentrationen in $\mu\text{g}/\text{m}^3$

| | | | | | | | |
|-------|---|------|-------|-----|-------|-----|-------|
| PM10 | Jahr | 40 | 26 | 22 | 30 | 30 | 20-24 |
| | 24-Stunden (35 zulässige Überschrei- tungen) | 50 | 21* | 18* | 37* | 37* | k. A. |
| PM2,5 | Jahr | 25** | k. M. | 18 | k. M. | 19 | k. A. |



| | | | | | | | |
|------------|------|----------|-------|-------|--------|--------|-------|
| Ni im PM10 | Jahr | 0,02** | k. M. | k. M. | 0,0024 | 0,0021 | k. A. |
| Cr im PM10 | Jahr | 0,017*** | k. M. | k. M. | 0,0045 | 0,0043 | k. A. |

Depositionswerte in g/(m²*d)

| | | | | | | | |
|----------------------------|------|------|------|------|------|------|-------|
| Staubniederschlag (STN) | Jahr | 0,35 | 0,05 | 0,07 | 0,08 | 0,07 | k. A. |
|----------------------------|------|------|------|------|------|------|-------|

k. M. `keine Messung; k. A. `keine Angaben * Anzahl der Tage mit Überschreitungen ** 39. BImSchV, PM2,5-Zielwert einzuhalten ab 01.01.2015, Ni-Zielwert einzuhalten ab 01.01.2013 *** LAI 2004

Die großräumige Vorbelastung für PM10-Schwebstaub im Beurteilungsgebiet liegt bei 50 % bis 75 % des TA Luft-Jahres-Immissionswertes und kann somit als mäßig bis hoch eingeschätzt werden. Die höheren Konzentrationen beziehen sich auf die Messstation Dresden-Nord, an der

aufgrund der Straßennähe erhöhte Belastungen beobachtet werden. Messwerte für PM2,5-Staub liegen im Jahresmittel bei 18 – 19 µg/m³ und damit unterhalb des Immissionswertes (ab 2015) von 25 µg/m³.

Die Vorbelastung mit Staubniederschlag liegt bei < 23 % des TA Luft-Jahres-Immissionswertes von 0,35 g/(m²*d). Für Nickel und Chrom als Bestandteil des PM10-Staubes werden in Dresden-Nord Vorbelastungswerte von 12 % bzw. 26 % des jeweiligen Immissionswertes erfasst. Für Chrom und Nickel als Bestandteil des Staubniederschlages liegen keine Messwerte vor.

Für Fluor/Fluorwasserstoff liegen ebenfalls keine Messdaten zur Vorbelastung vor. Aufgrund der geringen Zusatzbelastung (vgl. Immissionsprognose unterhalb der Irrelevanz nach TA Luft) war eine Ermittlung für die Bewertung nicht erforderlich.

Zur Einschätzung der Vorbelastung von Dioxinen/Furanen werden die im 5. Bericht des Bundes und der Länder Dioxine (UBA (2005), 5. Bericht des Bundes und der Länder DIOXINE Daten aus Deutschland, Datenbestand März 2005) ausgewerteten Messdaten für Deutschland herangezogen. Demnach ist von einer mittleren Vorbelastung von 0,036 pg I-TEQ/m³ für die Konzentration bzw. 4,92 pg I-TEQ/(m²*d) für die Deposition auszugehen. Dabei werden im ländlichen Raum im Vergleich zum städtischen Raum und im Sommerhalbjahr im Vergleich zum Winterhalbjahr geringere Konzentrationen erfasst.

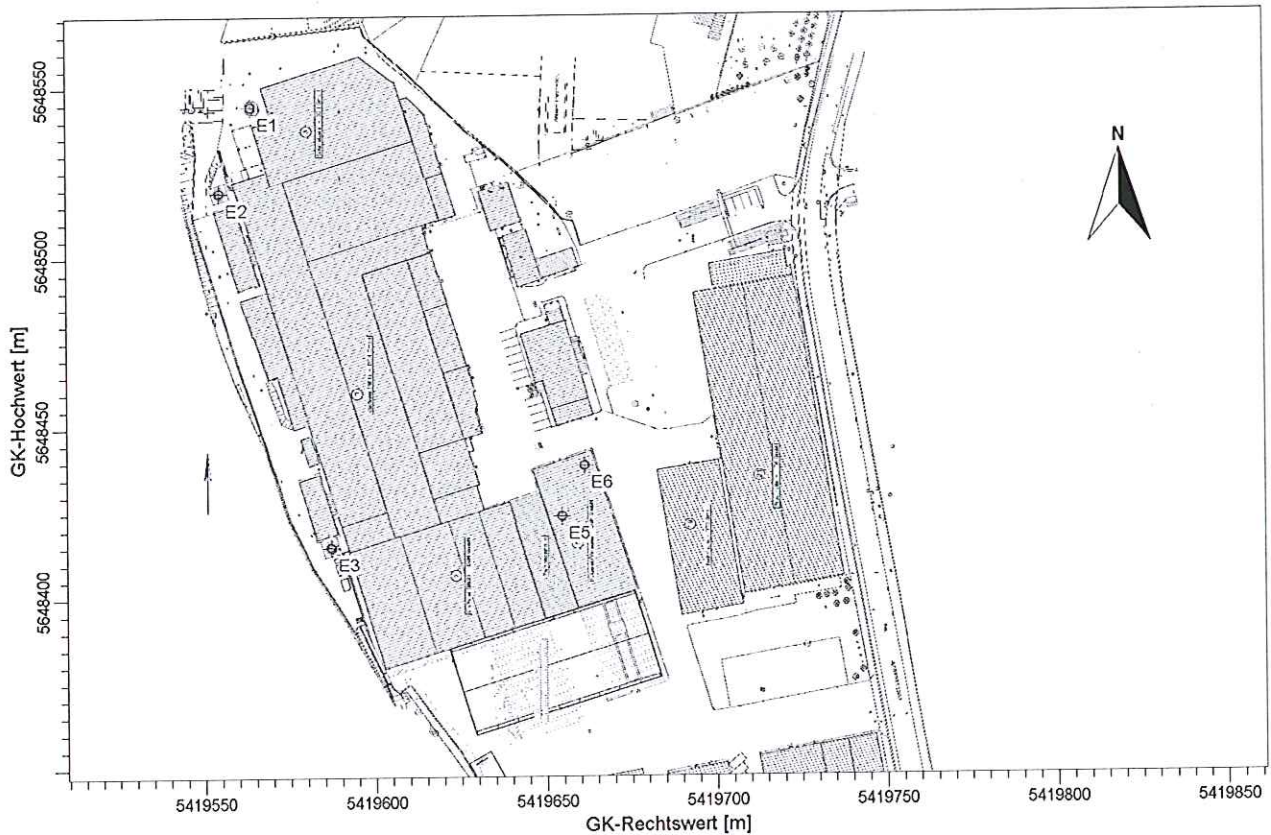
Wirkungen

Bauphase

Die Bauphase wird von begrenzter Dauer sein und es werden, im Sinne einer wirksamen Umweltvorsorge dem Stand der Technik zur Emissionsminderung bei Baumaßnahmen entsprechende Maßnahmen, eingehalten.

Betriebsphase

Bedingt durch die Zusammensetzung der Brennstoffe und die Produktionsprozesse werden im bestehenden Betrieb Luftschadstoffe freigesetzt. Die Lage der Emissionsquellen kann der folgenden Abbildung entnommen werden.



Die Emissionsdaten der Einzelquellen werden in der nachfolgenden Tabelle zusammengefasst.

Im Rahmen der wiederkehrenden Emissionsmessungen [Bericht über die Durchführung von Emissionsmessungen Nr. M81 078/2 für die Druckguss Heidenau GmbH, Müller-BBM GmbH, Dresden-Langebrück 13. Mai 2010; Bericht über die Durchführung von Emissionsmessungen; Bericht.-Nr. M65 812/1, Müller-BBM GmbH, Dresden-Langebrück 7. Juni 2007; Bericht über die Durchführung von Emissionsmessungen M81/078/4 für die Druckguss Heidenau GmbH, Müller-BBM GmbH, Dresden-Langebrück 26. August 2010] gemäß der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheide wurden wesentlich höhere Abgasvolumenströme gemessen als bisher genehmigt waren. Damit ergeben sich höhere Emissionsmassenströme aus der Anlage. Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die Emissionskonzentrationen und die Massenströme von Schadstoffen für die für die Luftreinhaltung ungünstigste Betriebsweise. Der Vergleich zu den so genannten Bagatellmassenströmen in der Tabelle nach Nr. 4.6.1.1 TA Luft gibt an, für welche Schadstoffe Immissionsuntersuchungen erforderlich sind [Immissionsprognose für die Erweiterung des Betriebes der Druckguss Heidenau GmbH am Standort Dohna. GICON GmbH, November 2011].

| Emissions- quelle | Volumenstrom i. N. tr. [m ³ /h] | Emittierter Stoff | Grenz- wert [mg/m ³] | Massen- strom* [kg/h] | |
|------------------------------|---|---------------------|--|-----------------------------|------|
| Bezeichnung | Geneh- migungs- bescheid | Messung /Quelle/ | | | |
| E1 – Abluft Alte Gieserei | 66.700 | 109.000 /18/ | Gesamtstaub | 10 | 1,09 |

| | | | | | |
|--|--------|-----------------------------------|---|-----------------------|---------------------|
| (BE1) | | | Gesamtkohlenstoff | 20 | 2,18 |
| E2 – Abluft Schmelzerei 45.000 (BE2) | | | Gesamtstaub | 10 | 0,667 |
| | | | Gesamtkohlenstoff | 20 | 1,334 |
| | | 66.700*** | Gasf. HCl | 20 | 1,334 |
| | | 58.000 /20/ | Gasf. HF | 3 | 0,2 |
| | | 44.100 /18/ | Summe Dioxine / Furane | 0,1 ng/m ³ | 6,7*10 ⁹ |
| E3 – Abluft Neue Gießerei (BE3) | 66.000 | 62.200 /18/ | Gesamtstaub | 10 | 0,66 |
| | | | Gesamtkohlenstoff | 20 | 1,32 |
| E5 – THM500 5.400 | | 11.100 /18/ 10.500 /19/ | Gesamtstaub | 10 | 0,111 |
| | | | Nickel und seine Verb. Angegeben als Ni | 0,5 | 0,0055 |
| | | | Chrom und seine Verb. Angegeben als Cr | 1,0 | 0,0111 |
| | | | Summe Ni und Cr | 1,0 | 0,0111 |
| | | | Krebserz. gem. Zi. 5.2.7.1.1 Kl. I ChromVI | 0,05 | 0,000555 |
| | | | Krebserz. gem. Zi. 5.2.7.1.1 Kl. II hier Nickel | 0,5 | 0,0055** |
| | | | Summe Zi. 5.2.7.1.1 | 0,5 | 0,0055 |
| E6 – Roto-Jet, 11.100 Hunziker | | 11.500 /18/ 11.600 /19/ | Gesamtstaub | 10 | 0,116 |
| | | | Nickel und seine Verb. angegeben als Ni | 0,5 | 0,0058 |
| | | | Chrom und seine Verb. angegeben als Cr | 1,0 | 0,0116 |
| | | | Summe Ni und Cr | 1,0 | 0,0116 |
| | | | Krebserz. gem. Zi. 5.2.7.1.1 Kl. I ChromVI | 0,05 | 0,00058 |
| | | | Krebserz. gem. Zi. 5.2.7.1.1 Kl. II hier Nickel | 0,5 | 0,0058 |

Summe Zi.
5.2.7.1.1 0,5 0,0058

* Berechnungsansatz für Massenstromberechnung erfolgt mit dem höchsten Volumenstrom

** Emittierter Stoff Nickel bereits erfasst

*** Angabe der Behörde; Die realen Volumenströme variieren sehr stark, da die Ventilatoren frequenzgesteuert in Abhängigkeit der Innentemperatur der Schmelzöfen arbeiten.

/x/ Erläuterung s. Antragunterlagen Reg. Nr. 13

Übersicht Massenströme mit Gegenüberstellung der Bagatellmassenströme (nach Nr. 4.6.1.1 TA Luft) [Immissionsprognose für die Erweiterung des Betriebes der Druckguss Heidenau GmbH am Standort Dohna. GICON GmbH, November 2011]

| Luftschadstoff | E1 | E2 kg/h | E3 | E5 | E6 | Massenstrom gesamt kg/h | Bagatellmas- senstrom |
|---|------|----------------------|------|--------|--------|-------------------------------|--------------------------|
| Staub | 1,09 | 0,66 | 0,66 | 0,11 | 0,12 | 2,64 | 1 kg/h |
| Gasf. HF, angegeben als F | - | 0,2 | - | - | - | 0,2 | 0,15 kg/h |
| Nickel und seine Verb. angegeben als Ni | - | - | - | 0,0055 | 0,0058 | 0,013 | 0,025 kg/h |
| Chrom und seine Verb. angegeben als Cr | - | - | - | 0,0111 | 0,0116 | 0,0227 | - |
| HCl | - | 1,334 | - | - | - | 1,334 | - |
| Gesamt-C | 2,18 | 1,334 | 1,32 | - | - | 4,834 | - |
| Dioxine/Furane | - | 6,7*10 ⁻⁹ | - | - | - | - | - |

Für die Schadstoffe Staub und Fluorwasserstoff ist eine Bestimmung der Immissionskenngrößen aufgrund des Überschreitens der Bagatellmassenströme nach TA Luft erforderlich (vgl. Pkt. 6.2.1.1). Für Chrom, Chlorwasserstoff, Gesamt-C und Dioxine/Furane sind in der TA Luft keine Immissionswerte und keine Bagatellmassenströme angegeben.

Somit wäre nach Pkt. 4.8 TA Luft eine Sonderfallprüfung vorzunehmen, wenn hinreichende Anhaltspunkte für das Hervorrufen schädlicher Umwelteinwirkungen bestehen.

Für Chlorwasserstoff ist das mit Rückgriff auf den in Nr. 2.6.1.1 der früheren TA Luft aus dem Jahr 1986 festgelegten Bagatellmassenstrom von 20 kg/h nicht der Fall, da dieser lediglich zu ca. < 10 % ausgeschöpft wird und sehr hohe Vorbelastungen oder besondere örtliche Verhältnisse nicht vorliegen.

Der Parameter Gesamt-C ist hinsichtlich der relevanten Einzelstoffe nicht näher spezifizierbar.

Eine toxikologische Bewertung ist nur bei Identifikation einzelner Stoffe bzw. Stoffgruppen möglich. Gemäß den vorliegenden Erfahrungen ist davon auszugehen, dass der Anteil toxikologisch



bedeutender Stoffe (wie Benzol oder PAK) bei Einhaltung des Summenparameters Gesamt-C vernachlässigbar gering ist. Vor diesem Erfahrungshintergrund hat der Gesetzgeber auf die Festlegung zusätzlicher Schadstoffbegrenzungen verzichtet, so dass hierfür keine weiteren Untersuchungen erforderlich sind.

Klimarelevante Gase

Die beiden Schmelzöfen Typ CMHC-N800 werden mit einem Schutzgasgemisch getrocknete Druckluft/Schwefelhexafluorid (SF₆) betrieben, wobei die Konzentration des SF₆ im Schutzgasgemisch 0,2 Vol% beträgt. SF₆ ist das stärkste bekannte Treibhausgas. Gemäß der Studie des IPCC (AR4) ist 1kg dieses Gases auf einem Zeitraum von 100 Jahren genauso wirksam wie 22.800 kg Kohlendioxid.

— Der Jahresverbrauch an SF₆ belief sich nach Angaben des Antragstellers seit 2008 wie folgt:

| | |
|------|--------|
| 2008 | 360 kg |
| 2009 | 160 kg |
| 2010 | 240 kg |
| 2011 | 120 kg |
| 2012 | 240 kg |
| 2013 | 200 kg |

— Nach Angaben des Antragstellers kommt es bei der Anwendung von Schutzgassystemen mit SF₆ zur Ausbildung eines Schutzfilms im Nanometerbereich. Bei bestimmungsgemäßen Betrieb sind Restemissionen durch nicht reagierte Schutzgasreste (SF₆) zu erwarten.

Mögliche Reste an SF₆ der Öfen zum Magnesiumschmelzen (TYP CMHCN800) an der B-Evo 66D und der SCD92 werden durch die Abluftanlage der BE 1 miterfasst und über die Emissionsquelle E 1 („Alte Gießerei“) abgeleitet.

Lärm

Ausgangssituation/Vorbelastung

— Das Betriebsgelände der Druckguss Heidenau GmbH befindet sich im Süden der Stadt Dohna in der Müglitztalstraße 43.

Die Entfernungen des Betriebsgeländes zu den nächstgelegenen Wohnbebauungen sind:

- * südlich: Müglitztalstraße 35 in ca. 30 m Abstand zur Betriebsgeländegrenze
- * östlich: Müglitztalstraße 68 in ca. 20 m Abstand zur Betriebsgeländegrenze
- * nordöstlich: Müglitztalstraße 74 in ca. 30 m Abstand zur Betriebsgeländegrenze
- * nördlich: Anna-Hirsch-Straße 2 in ca. 30 m Abstand zur Betriebsgeländegrenze
- * nördlich: Meuschaer Weg 1 in ca. 30 m Abstand zur Betriebsgeländegrenze

Als besonders schutzwürdige Einrichtungen gelten u. a. Schulen, Kindergarten und Krankenhäuser. Die nächstgelegenen Einrichtungen dieser Art befinden sich in folgendem Abstand zum Vorhabensstandort:

- * Kindergarten: in ca. 800 m Entfernung nordwestlich des Standortes,



- * Schule: in ca. 780 m nordwestlicher Richtung vom Standort,
- * Krankenhaus: in ca. 1.080 m Entfernung westlich des Standortes.

Die Lärmbelastungen im direkten Standortumfeld werden durch folgende Hauptschallquellen hervorgerufen:

- * Eigenbetrieb der Druckguss Heidenau GmbH und Zerspanungs- und Industrietechnik (ZIT) Dohna GmbH am Standort
- * Fahrzeugverkehr der Bundesautobahn (BAB) 17 südlich des Standortes.

Die derzeitige Lärmbelastung durch den aktuellen Betrieb der Druckguss Heidenau GmbH wurde in einem Schallgutachten ermittelt. Dabei wurden die Druckguss Heidenau GmbH und die eigenständige ZIT Dohna GmbH als gesamtes Druckguss-Werk für die relevante Nachtzeit betrachtet.

Das Gutachten zeigte, dass gegenwärtig an fast allen Immissionsorten die zulässigen Immissionswerte für die Nachtzeit überschritten werden. Daher wurden die relevanten Hauptschallquellen ermittelt und daraus die erforderlichen Schallemissions-Minderungen abgeleitet, um zukünftig die zulässigen Immissionspegel an den maßgeblichen IO einhalten zu können.

Wirkungen

Bauphase

Die Bauphase umfasst Tiefbau- sowie Abrissarbeiten. Diese Maßnahmen stellen grundsätzlich Geräuschquellen dar. Detaillierte Angaben zu Umfang und Dauer einzelner Maßnahmen sind aufgrund des Planungsstandes nicht verfügbar, so dass rechnerische Prognosen kaum möglich sind.

Bei Durchführung der Maßnahmen ist der Einsatz lärmarmen Baumaschinen und Fahrzeuge vorgesehen. Der Baulärm soll durch eine geeignete Aufstellung von Maschinen und Abschirmungen auf ein technisch mögliches Minimum reduziert werden. Lärmintensive Vorgänge sollen von vornherein auf die Tagesstunden verlegt werden.

Betriebsphase

Zur Beurteilung der zu erwartenden Lärmemissionen der DGH wurde eine Schallimmissionsprognose erstellt. Diese berücksichtigt alle vorgesehenen Änderungen des bestehenden Betriebes der DGH sowie die Umsetzung von notwendigen Schallminderungsmaßnahmen (u. a. Ausweisung neuer PKW-Parkflächen und -nutzungszeiten).

An zwei Immissionsorten ergibt die Prognoseberechnung für die Nachtzeit eine geringfügige Überschreitung der dort geltenden WA-Richtwerte um ca. 1 dB(A), die auch mit den abgeleiteten, zahlreichen und dem Stand der Lärminderungstechnik entsprechenden Schallschutzmaßnahmen nicht vermeidbar ist.

Schutzgut Boden

Ausgangssituation



Geologie

Der geologische Untergrund des Betriebsstandortes besteht aus rezenten Talsedimenten in Angrenzung zu quartären Sedimenten auf Hochflächen, mesozoischen Bildungen sowie Intrusivgesteinen. Pedologisch befindet sich das UG in der Bodenregion der Löss- und Sandlösslandschaften.

Vorbelastung: Versiegelung, Bodeneigenschaften

Der Anlagenstandort weist aufgrund der industriellen Vornutzung und den in der Vergangenheit erfolgten Bodenumlagerungen keine schützenswerten Bodenfunktionen für den Naturhaushalt auf. Zumindest der Oberboden am Standort ist insgesamt nicht als Boden im Sinne einer natürlich entstandenen Bodenentwicklung anzusehen. Durch Bebauung, Versiegelung und industrielle Nutzung ist der natürliche Boden am geplanten Anlagenstandort flächenhaft nicht mehr vorhanden und durch Auffüllungsschichten ersetzt wurden. Die Funktion des Bodens als Lebensraum sowie als Filter für Sickerwasser ist somit nur noch eingeschränkt gegeben.

Wirkungen

Bauphase

Zur Aufnahme der Parkflächen werden vorhandene Altgebäude entweder rück- oder umgebaut. Eine Inanspruchnahme bisher unberührter Flächen ist nicht erforderlich.

Betriebsphase

Eine Reihe von Schadstoffen wirkt nicht nur direkt durch die Inhalation auf den Menschen, sondern auch indirekt über die Aufnahme mit der Nahrung. Besondere Gefahren können daher von der Deposition und (insbesondere bei persistenten Schadstoffen) Anreicherung im Boden ausgehen. Durch einen mehr oder weniger starken Transfer über das Wurzelsystem können sie Nahrungs- oder Futtermittel belasten. Das maßgebliche Ziel für den Schutz des Bodens vor Schadstoffen ist daher die Verhinderung der Anreicherung von persistenten Stoffen im Boden. Zur Beurteilung der Auswirkungen sind daher die Depositionswerte heranzuziehen. Im vorliegenden Fall ist gemäß den Vorgaben der TA Luft nur für Gesamtstaub eine Deposition zu bestimmen.

Schutzgut Wasser

Vorbelastung

Grundwasser

Der am Standort vorliegende quartäre, silikatische Porengrundwasserleiter ist im Untersuchungsgebiet flächendeckend verbreitet. Er wird am Standort von Sanden und Kiesen der Flussauen und Niederungen, lokal mit Dünen sand bedeckt. Im Bereich der Müglitz liegt der Porengrundwasserleiter unter einer Auenlehmbedeckung.

Gemäß WRRL befindet sich der Standort innerhalb des Grundwasserkörpers „DESN_EL1-1+2“ (Elbe). Die Zielerreichung eines guten mengenmäßigen Zustandes bis 2015 ist wahrscheinlich, während die des guten chemischen Zustandes als unwahrscheinlich eingeschätzt wird [FGG-Elbe (2005): Interaktiver Bericht zur Bestandsaufnahme gem. WRRL für die Flussgebietsgemeinschaft Elbe. http://www.fggelbe.de/tl_fgg_neu/berichte.html (Abfrage 28.05.2013)].

Oberflächengewässer

Innerhalb des Betriebsstandortes der Druckguss Heidenau GmbH befinden sich keine Oberflächengewässer. In einem Abstand von ca. 80 m östlich zum Betriebsgelände kreuzt von Süden nach Norden die Müglitz das UG. Vom Fließgewässertyp zählt die Müglitz zu den „rohmaterialreichen silikatischen Mittelgebirgsflüssen“. Die Zielerreichung eines guten Zustandes gem. EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) bis zum Jahr 2015 ist für den ökologischen und chemischen Zustand der Müglitz nicht möglich. Der westliche Rand des Betriebsgeländes wird vom Mühlgraben gesäumt, welcher weiter nordöstlich in die Müglitz mündet. Südlich der A 17 verläuft die Rietzscheke, die südlich des Vorhabensstandortes ebenfalls in die Müglitz einbindet.

Emission von Luftschadstoffen im bestimmungsgemäßen Betrieb

Hinsichtlich der indirekten Einwirkungen über den Luftpfad wird auf die Aussagen im Kap. 6.2.1 (Luft) verwiesen. Wie aus den dortigen Betrachtungen zum Schutzgut Boden und bzgl. der anderen Schutzgüter geschlussfolgert werden kann, ist mit keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Oberflächengewässer durch Luftschadstoffemissionen zu rechnen. Insbesondere werden keine Stoffe mit Anreicherungspotenzial in Boden oder Oberflächengewässern wie Schwermetalle o. a. freigesetzt.

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und gefährlichen Stoffen gem. IED Art. 22(2)

Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie gefährlichen Stoffen gem. IED Art. 22(2) werden die Anforderungen an die SächsVAwS erfüllt, sodass ausreichend Vorsorge vor erheblich nachteiligen Auswirkungen auf Umweltschutzgüter gegeben ist.

Wirkungen

Bauphase

Sofern bei den Baumaßnahmen Abwässer entstehen werden diese über das vorhandene Abwassersystem abgeleitet.

Verschmutzungen von Boden und Grundwasser, zum Beispiel durch Kraftstoffe für einzelne Baumaschinen, werden durch Betankung auf dafür geeigneten Flächen vermieden.

Betriebsphase - Wirkungen auf Grundwasser

Wesentliche Wirkfaktoren zur nachteiligen Beeinflussung des Grundwassers durch das Vorhaben wurden nicht ermittelt (vgl. Tabelle 4-3 sowie Kapitel 4.3.6). Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser können durch die folgenden Wirkfaktoren von untergeordneter Bedeutung

* Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und gefährlichen Stoffen gem. IED Art. 22(2) verursacht werden (vgl. Kap. 4).

Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie gefährlichen Stoffen gem. IED Art. 22(2) werden die Anforderungen an die SächsVAwS erfüllt.

Betriebsphase - Wirkungen auf Oberflächenwasser

Durch den unveränderten Anlagenbetrieb kommt keinen neuen Auswirkungen auf das Oberflächenwasser. Die neuen Parkflächen werden in die vorhandenen Entwässerungssysteme einge-

bunden. Die Entwässerung der neuen Parkflächen erfolgt, wie bei den bisher eingebunden Parkflächen, in die Müglitz.

Schutzgüter Flora und Fauna

Ausgangssituation

Das Vorhaben befindet sich nicht in einem Schutzgebiet nach Naturschutzrecht.

Wirkungen

Bauphase

Die insbesondere die in den Abschnitten zu den Schutzgütern Luft, Wasser und Boden charakterisierten Auswirkungen der Bauphase lassen bei Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen aufgrund der wenig vorhandenen Grünflächen und der geringen Bedeutung der Flächen keine nachhaltigen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Flora und Fauna auf dem Gelände selbst und in der Umgebung erwarten.

Betriebsphase

Entsprechend der Darstellung in sind keine Wirkfaktoren mit erheblichem Wirkungspotenzial auf das Schutzgut Flora/ Fauna identifiziert worden. Geringe Beeinflussungen können durch folgende Wirkfaktoren erfolgen:

- * Emission von Lärm im bestimmungsgemäßen Betrieb
- * Emission von Luftschadstoffen im bestimmungsgemäßen Betrieb.

Emission von Luftschadstoffen im bestimmungsgemäßen Betrieb

Hinsichtlich der indirekten Einwirkungen über den Luftpfad wird auf die Aussagen im Kap. 6.2.1 (Luft) verwiesen. Wie aus den dortigen Betrachtungen zum Schutzgut Tiere, Pflanzen geschlussfolgert werden kann, ist mit keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes durch Luftschadstoffemissionen zu rechnen.

Emission von Lärm im bestimmungsgemäßen Betrieb

Indirekte Einwirkungen von Lärmemissionen auf Tiere können vor allem in der näheren Umgebung der Schallquellen potenziell auftreten. Aktuell ist bereits eine Geräuschbeeinträchtigung durch den Betrieb der Druckguss Heidenau und weitere bestehende Industrie- und Gewerbebetriebe auf dem benachbarten Gelände, den Verkehr auf der Müglitztalstraße und der südlich angrenzenden BAB 17 gegeben. Der Charakter der Geräuschemissionen ändert sich durch das Vorhaben nicht. Wegen der begrenzten Reichweite von Lärm kann von einem geringen Lärmeintrag in weiter entfernt liegende Lebensraumstrukturen ausgegangen werden. Am Standort der Druckguss Heidenau befinden sich keine Flächen, die sich als Lebensraum eignen. Im Allgemeinen meiden Tiere aufgrund der betrieblichen Nutzung solche Bereiche. Eindeutige Beurteilungskriterien für die Auswirkungen von Lärm auf Tiere existieren nicht. Mit hoher Wahrscheinlichkeit spielen Gewöhnungseffekte eine große Rolle. Durch die geplante Änderung ist mit keiner Verschlechterung des bestehenden Zustandes zu rechnen, erhebliche Auswirkungen auf die Tierwelt infolge von Lärm sind somit nicht zu erwarten.

Auch auf die in Pkt. 5.7 aufgeführten, innerhalb des Untersuchungsgebietes liegenden, nach europäischem und nationalem Naturschutzrecht ausgewiesenen Schutzgebiete ergeben sich keine erheblichen negativen Auswirkungen durch das Änderungsvorhaben der DGH. Die Schutzziele

und -zwecke der Schutzgebiete werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich

Schutzgut Landschaft/Landschaftsbild

Ausgangssituation

Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft und Erholung können durch die folgenden Wirkfaktoren

* Emission von Lärm im bestimmungsgemäßen Betrieb verursacht werden (vgl. Kap. 4).

Wirkungen

Die Realisierung des Vorhabens auf einem als Industriefläche genutzten Gelände unter weitestgehender Beibehaltung der vorhandenen Strukturen lässt keine Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft erwarten.

Kultur- und Sachgüter

Entsprechend der Darstellung in Tabelle 4-3 im Antrag sind keine Wirkfaktoren mit erheblichem Wirkungspotenzial auf Kultur- und Sachgüter identifiziert worden.

Schutzgut Mensch und Gesundheit

Die Lebensqualität des Menschen im Untersuchungsgebiet wird bezüglich Gesundheit und Wohlbefinden durch den Zustand der übrigen Umweltbereiche direkt und indirekt über Wirkungsbeziehungen beeinflusst. Die Beschreibungen beruhen im Wesentlichen auf den Betrachtungen des Antragstellers zu den Schutzgütern, sind aber durch eigene Ausführungen ergänzt.

Ausgangssituation

Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen, einschließlich menschlicher Gesundheit durch das Vorhaben können im Wesentlichen durch die projektspezifischen Wirkfaktoren

* Emission von Lärm im bestimmungsgemäßen Betrieb einschließlich anlagenbezogenem Verkehr (vgl. Kap. 4.3).

* Emission von Luftschadstoffen im bestimmungsgemäßen Betrieb verursacht werden (vgl.

Kap. 4.3.1)
verursacht werden

Wirkungen

Bauphase

Hinsichtlich Lärm wird auf die Beschreibung der Immissionssituation beim Schutzgut Luft verwiesen. Es wird eingeschätzt, dass die Zusatzbelastung über einen begrenzten Zeitraum innerhalb eines Industrie-/Gewerbegebietes und deren Umgebung mit einer hohen Lärmvorbelastung eine vernachlässigbare Größenordnung hat.

Hinsichtlich Luftschadstoffe (z. B. diffuse Staubemissionen) während der Bautätigkeiten wird aufgrund der beim Schutzgut Luft vorgenommenen Charakterisierung der Immissionen eingeschätzt, dass diese nur im Bereich des direkt beteiligten Baupersonals auftreten.

Betriebsphase

Zur Beurteilung der Lärmemissionen der DGH wurde eine Schallimmissionsprognose [Schalltechnische Untersuchung zu den Schallemissionen und -immissionen sowie den notwendigen Schallschutzmaßnahmen der Druckguss Heidenau GmbH. TBL Dresden GbR, Dezember 2011, aktualisiert mit Bericht vom 13.05.2013] erstellt. Diese berücksichtigt alle vorgesehenen Änderungen des bestehenden Betriebes der DGH sowie die Umsetzung von notwendigen Schallminderungsmaßnahmen (s. a. Kap. 7.1).

Die durch das gesamte Druckguss-Werk Heidenau (DGH) einzuhaltenen Schallimmissions-Beurteilungspegel bestimmen sich zunächst prinzipiell nach den an den benachbarten Bebauungen geltenden Richtwerten gemäß TA Lärm sowie der Vorbelastung durch andere existierende und geplante Gewerbe-/Industrielärmquellen. Da an diesem Standort neben der DGH noch Anlagen der ZIT Dohna GmbH betrieben werden, können von der DGH nicht die ungekürzten Richtwerte als zulässige Schallimmissions-Beurteilungspegel für tags und nachts in Anspruch genommen werden.

Die nachfolgende Tabelle stellt die prognostizierten Beurteilungspegel nach dem Vorhaben den maximal zulässigen Immissionsrichtwerten gem. 6.7 TA Lärm an den maßgeblichen Immissionsorten gegenüber.

Berechnete Schallimmissionspegel für den Prognosezustand der DGH mit den abgeleiteten Schallschutzmaßnahmen im Vergleich mit den zulässigen Werten

| IO | Berechnete Immissionspegel für den Prognosezustand der DGH (mit Schallschutzmaßnahmen) | | | Zulässige Werte | | |
|--------------------------|--|------------------|------------------------|-----------------|------------|------|
| | dB(A) | | | dB(A) | | |
| | Beurteilungspegel | Lr ¹⁾ | Maximalpegel LAFmax | Beurteil.-Pegel | Max.-Pegel | |
| | tags | nachts | | tags | nachts | |
| IO 1 Müglitztalstraße 35 | 43,5 | 43,5 | | 60 | 45 | 65 |
| IO 2 Müglitztalstr. 68 | 51 | 44 | | 60 | 45 | 65 |
| IO 3 Müglitztalstr. 74 | 44,5 | 42 | 48 | 60 | 45 | 65 |
| IO 4 Karl-Marx-Str. 1 | 46,5 (48,5)* | 42 | 52 | 55 | 40+5 | 60+5 |
| IO 5 Anna-Hirsch-Str.2 | 50,5 (52)* | 45 | 55 | 55 | 40+5 | 60+5 |
| IO 6 Anna-Hirsch-Str. 3 | 49 (51)* | 44,5 | 57,5 | 55 | 40+5 | 60+5 |
| IO 7 Meuschaer Weg 1 | 45,5 (47)* | 43,5 | 57,5 | 55 | 40+5 | 60+5 |
| IO 8 Meuschaer Weg 30 | 44 | 44 | 50 | 60 | 45 | 65 |
| IO 9 Karl-Marx-Str. 8 | 43 (44,5)* | 41 | 53 | 55 | 40+5 | 60+5 |
| IO 10 Karl-Marx-Str. 6 | 44 (45,5)* | 41,5 | 53 | 55 | 40+5 | 60+5 |

(Werte auf 0,5 gerundet.)

1) In den Beurteilungspegeln Lr sind die Pegelanteile (resultierende LAFTm) für die berechneten Geräuschspitzenpegel LAFmax der Ofenbefüllungen (max. 5x pro h) enthalten.

(*) Beurteilungspegel für Sonn- und Feiertage.

Aus den berechneten Pegeln der v. g. Tabelle wird deutlich, dass bei der Anwendung der abgeleiteten Schallschutzmaßnahmen (Auflistung in Pkt. 7), welche den Stand der Lärminderungs-



technik darstellen, die zulässigen Schallimmissionspegel durch das gesamte Druckguss-Werk Heidenau unter Berücksichtigung der bestehenden Gemengelage zukünftig eingehalten werden können. Im Vergleich zum bestehenden Betrieb ergeben sich damit verringerte Lärmbelastungen. Kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen gem. TA Lärm den Richtwert tags um nicht mehr als 30 dB(A) und nachts um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Diese Maßgabe wird an allen Immissionsorten eingehalten.

Emission von Luftschadstoffen im bestimmungsgemäßen Betrieb

Hinsichtlich der Einwirkungen über den Luftpfad wird auf die Aussagen im Kap. 6.2.1 (Luft) verwiesen.

Abschätzung der Immissionsgesamtbelastung im Jahresmittel am maßgeblichen, maximal beaufschlagten Aufpunkt BUP 3

| Schadstoff | Immissionsbelastung | Immissionszusatzbelastung | Resultierende Gesamtbelastung | Immissionswert | Bewertungsmaßstab |
|------------------------------------|--------------------------------------|---------------------------|-------------------------------|----------------|--------------------|
| | Messstation Dresden-Winkelmannstraße | (Immissionsmaximum) | | | |
| PM10 [$\mu\text{g}/\text{m}^3$] | 22 | 3,9 | 25,9 | 40 | TA Luft Pkt. 4.2.1 |
| PM2,5 [$\mu\text{g}/\text{m}^3$] | 18 | 3,2 | 21,2 | 25 | 39. BImSchV |

Anhand der Tabelle wird deutlich, dass die Gesamtbelastung an Staub im Jahresmittel die Immissionswerte nach TA-Luft und 39. BImSchV unterschreiten.

Berechnete anlagenbezogene Zusatzbelastung im maßgeblichen Immissionsmaximum in Bezug zu Beurteilungswerten

| Beurteilungswert | Mittelungszeitraum | Irrelevanzkriterien | Immissionszusatzbelastung | | |
|--|--------------------|---------------------|---------------------------|--------|---------|
| | | | BUP_MAX/HF | BUP_2 | BUP_3 |
| Schwebstaub (PM-10) in $\mu\text{g}/\text{m}^3$ | | | | | |
| 40 | Jahr | 1,2 | 0,8 | 2,4 | 3,9 |
| 50* | 24 h | - | 2,8 | 6,2 | 9,4 |
| Staubniederschlag in $\text{g}/(\text{m}^2\text{d})$ | | | | | |
| 0,35 | Jahr | 0,0105 | 0,0006 | 0,0023 | 0,0034 |
| Schwebstaub (PM2,5) in $\mu\text{g}/\text{m}^3$ | | | | | |
| 25** | Jahr | (0,75)** | 0,65*** | 2*** | 3,2*** |
| Fluor/ Fluorwasserstoff (HF) in $\mu\text{g}/\text{m}^3$ | | | | | |
| 0,4 | Jahr | 0,04 | 0,03 | 0,001 | < 0,001 |

* höchstes Tagesmittel mit 35 Überschreitungen im Jahr

** ab 2015, Irrelevanz in Anlehnung an die Vorgaben der TA Luft

*** Abschätzung anhand der Korrelationsbeziehung PM2,5/PM10 von 0,5 bis 0,818 über alle Messstationen 2001 – 2010 in Sachsen

Aus den Ausführungen über die zu erwartende Immissionsbelastung mit Luftschadstoffen wird deutlich, dass der zukünftige Betrieb der Druckguss Heidenau keine erhebliche Gefährdung oder Beeinträchtigung des Schutzgutes Luft erwarten lässt.

Medienübergreifende Betrachtungen und Wechselwirkungen aufgrund von Schutzmaßnahmen

Als wichtige Wechselwirkungseffekte, die für die Auswirkungen des Vorhabens eine Rolle spielen können, sind insbesondere Wirkungspfade über den Schadstoffeintrag von Luftschadstoffen in andere Schutzgüter zu benennen, beispielsweise:

* Emission von Luftschadstoffen (Luft) → Eintrag von Luftschadstoffen in den Boden → Aufnahme von Schadstoffen durch Pflanzen und/oder Tiere → Aufnahme von Schadstoffen durch den Menschen über die Nahrungskette

* Emission von Luftschadstoffen (Luft) → Eintrag von Luftschadstoffen in Oberflächengewässer → Aufnahme von Schadstoffen durch Pflanzen und/oder Tiere → Aufnahme von Schadstoffen durch den Menschen über die Nahrungskette

Luftverunreinigungen können sich nicht nur auf dieses Schutzgut selbst, sondern aufgrund der Funktion der Luft als Trägermedium für Luftverunreinigungen auch auf andere Schutzgüter auswirken. Eine mögliche erhebliche Beeinflussung für andere Schutzgüter konnte demnach durch die Umweltfunktionen der Luft z. B. als

- * Medium für Transport, Umwandlung und Abbau gas- und staubförmiger Emissionen,
- * Lebensraum für Tiere und Pflanzen,
- * Faktor der Wohn- und Erholungsqualität,
- * Faktor der Ausprägung des Lokalklimas,
- * Faktor der Ausprägung des Globalklimas (hinsichtlich Treibhauseffekt) und
- * Faktor für land- und forstwirtschaftliche Erträge gegeben sein.

Ebenso kann eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden aufgrund seiner Umweltfunktionen als

- * Lebensraum für Pflanzen und Tiere,
- * Filter, Speicher, Transformator und Puffer für den natürlichen Stoffhaushalt,
- * Produktionsgrundlage für die Erzeugung von Nahrungsmitteln und anderer Biomasse und
- * Faktor des Landschaftsbildes (Reliefs) die Beeinflussung anderer Schutzgüter nach sich ziehen.

Für die Schutzgüter Pflanzen- und Tierwelt sind folgende Umweltfunktionen mit Wechselwirkungen zu anderen Schutzgütern als wesentlich anzusehen:

- * Erhaltung des Arten- und Genpotenzials
- * Bestandteil von Nahrungsketten
- * Bestandteil des Landschaftsbildes und der Erholungsfunktion
- * Faktor für land- und forstwirtschaftliche Erträge
- * Schutz des Bodens vor Erosion.

Des Weiteren steht die Pflanzen- und Tierwelt in enger Beziehung mit der Lebensraumfunktion von Klima/Luft, Boden sowie Oberflächen- und Grundwasser.

Soweit mit den verfügbaren Untersuchungsmethoden ermittelbar, wurden wichtige Wechselwirkungseffekte bereits bei der Beschreibung der Auswirkungen zu den jeweiligen Schutzgütern berücksichtigt, so dass eine weitere Betrachtung an dieser Stelle nicht erforderlich ist.

Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens

Schutzgut Klima

Bewertungskriterien

Für die Bewertung von Klimaauswirkungen gibt es in den Fachgesetzen keine entscheidungserheblichen Kriterien oder Zulassungsvoraussetzungen.

Bewertung der Umweltauswirkungen

Beim Betrieb der Anlage ist nicht mit erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Kleinklimas zu rechnen. Klimatische Effekte sind aufgrund ihrer Kleinräumigkeit und Eintrittswahrscheinlichkeit zu vernachlässigen. Erhebliche Beeinträchtigungen, wie Veränderungen der Umgebungstemperatur, Luftfeuchte, Bodennebelbildung und Windverhältnisse, sind nicht zu erwarten. Da keine zusätzliche Flächeninanspruchnahme erfolgt, ist eine Beeinträchtigung klimatischer Ausgleichsräume ausgeschlossen.

Schutzgut Luft

Luftschadstoffe

Bewertungskriterien

Genehmigungsvoraussetzung ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG der Schutz vor Gesundheitsgefahren, erheblichen Nachteilen und Belästigungen durch Schadstoffe. Für die Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Luft sind die im Zusammenhang mit dem Bundes-Immissionsschutzgesetz festgelegten Immissionswerte anzuwenden. Dabei ist der Schutz vor Gesundheitsgefahren dann sichergestellt, wenn die Immissionswerte der TA Luft nach Nr. 4.2.1 auf keiner der Beurteilungsflächen überschritten werden. Der Schutz vor erheblichen Nachteilen und Belästigungen gilt als gewährleistet, wenn vorbehaltlich der Einhaltung der Werte für die Zusatzbelastung (Anhang A, TA Luft), die Immissionswerte der TA Luft eingehalten werden.

Für die Schadstoffe, für die die TA Luft keine Immissionswerte festlegt, werden die Richt- und Orientierungswerte des UBA, der WHO, des LAI oder der 39. BImSchV zur Orientierung für die Beurteilung der Umweltauswirkungen herangezogen.

Sind im Einzelfall hinreichende Anhaltspunkte dafür gegeben, dass durch bestimmte Schadstoffe, für die keine Immissionswerte in der TA Luft festgelegt sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können, ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine Sonderfallprüfung durchzuführen.

Bewertung der Umweltauswirkungen

Aus der in der Zusammenfassenden Darstellung geschilderten Immissionsvor- und Zusatzbelastung lässt sich folgender Sachverhalt ableiten:

Anorganische gasförmige Chlorverbindungen:

Für Chlorwasserstoff sind in der TA Luft keine Immissionswerte und keine Bagatellmassenströme angegeben.

Somit wäre nach Pkt. 4.8 TA Luft eine Sonderfallprüfung vorzunehmen, wenn hinreichende Anhaltspunkte für das Hervorrufen schädlicher Umwelteinwirkungen bestehen.

Für Chlorwasserstoff ist, das mit Rückgriff auf den in Nr. 2.6.1.1 der früheren TA Luft aus dem Jahr 1986 festgelegten Bagatellmassenstrom von 20 kg/h nicht der Fall, da dieser lediglich zu ca. < 10 % ausgeschöpft wird und sehr hohe Vorbelastungen oder besondere örtliche Verhältnisse nicht vorliegen. Somit sind schädliche Umwelteinwirkungen nicht zu besorgen.

Schwebstaub:

Die großräumige Vorbelastung für PM10-Schwebstaub im Beurteilungsgebiet liegt bei 50 % bis 75 % des TA Luft-Jahres-Immissionswertes und kann somit als mäßig bis hoch eingeschätzt werden. Die höheren Konzentrationen beziehen sich auf die Messstation Dresden-Nord, an der aufgrund der Straßennähe erhöhte Belastungen beobachtet werden. Messwerte für PM2,5-Staub liegen im Jahresmittel bei 18 – 19 µg/m³ und damit unterhalb des Immissionswertes (ab 2015) von 25 µg/m³.

Die Vorbelastung ist hier mit 75 % des Immissionswertes (I-Wertes) relativ hoch. Wegen der Geringsfügigkeit der Zusatzbelastung (< 0,2% des I-Wertes) unterschreitet die sich aus Vor- und Zusatzbelastung ergebende Gesamtbelastung den I-Wert. Gesundheitliche Beeinträchtigungen, erhebliche Nachteile und Belästigungen treten somit nicht auf.

Staubniederschlag:

Die Vorbelastung mit Staubniederschlag liegt bei < 23 % des TA Luft-Jahres-Immissionswertes von 0,35 g/(m²*d) und kann daher als gering eingeschätzt werden.

Somit ist der Schutz vor Gesundheitsgefahren sichergestellt. Dies gilt auch ohne weitere Betrachtungen (Sonderfallprüfung nach Nr. 2.2.1.3 TA Luft) für empfindliche Tiere, Pflanzen und Sachgüter, weil die Gesamtbelastung für Staubniederschlag den im Anhang A der TA Luft festgelegten Wert (0,35 g/(m²d)) nicht überschreitet.

Nickel, Chrom, gasförmige organische Kohlenstoffverbindungen:

Für Nickel und Chrom als Bestandteil des PM10-Staubes werden in Dresden-Nord Vorbelastungswerte von 12 % bzw. 26 % des jeweiligen Immissionswertes erfasst. Somit liegt eine geringe Vorbelastung vor.

Da die Gesamtkonzentrationen nach Realisierung der Änderung die Orientierungswerte der WHO und des UBA zur Einschätzung von Immissionsbelastungen unterschreiten, bestehen keine Anhaltspunkte für schädliche Umwelteinwirkungen. Eine Sonderfallprüfung nach Nr. 2.2.1.3 TA Luft ist somit nicht erforderlich. Für gasförmige organische Kohlenstoffverbindungen existieren keine Vergleichswerte. Die Zusatzbelastung ist im Vergleich zur Vorbelastung sehr gering. Eine Sonderfallprüfung ist hier ebenfalls nicht erforderlich.

Aufgrund der geringen Emissionen von Chrom und großen Ableithöhen (E5, E6 = 10 m, E2 = 45 m) sowie der geringen Vorbelastungen (vgl. Kap. 5.3) liegen keine Anhaltspunkte für das Hervorrufen schädlicher Umwelteinwirkungen vor.

Eine toxikologische Bewertung ist nur bei Identifikation einzelner Stoffe bzw. Stoffgruppen möglich. Gemäß den vorliegenden Erfahrungen ist davon auszugehen, dass der Anteil toxikologisch bedeutender Stoffe (wie Benzol oder PAK) bei Einhaltung des Summenparameters Gesamt-C vernachlässigbar gering ist.

Es liegen keine Anhaltspunkte für das Hervorrufen schädlicher Umwelteinwirkungen vor.

Dioxine/Furane

Die Belastung liegt somit weit unterhalb der Beurteilungswerte von 0,15 pg/m³ (LAI (2004), Bericht des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) „Bewertung von Schadstoffen, für die keine Immissionswerte festgelegt sind – Orientierungswerte für die Sonderfallprüfung und für die Anlagenüberwachung sowie Zielwerte für die langfristige Luftreinhalteplanung unter besonderer Berücksichtigung der Beurteilung. 21. September 2004) bzw. 9 pg I-TEQ/(m²*d) [(SMUL (2010) Festsetzung von Orientierungswerten für Dioxine, Furane und PCB, Staatsministerium für Umwelt

und Landwirtschaft. 04.06.2010) Orientierungswert WHO-TEQ, einschließlich dioxinähnlicher PCB, im vorliegenden Fall sind erhebliche PCB-Emissionen nicht bekannt, so dass der Orientierungswert herangezogen werden kann].

Aufgrund der geringen Emissionen von Dioxinen/Furanen und großen Ableithöhen (E5, E6 = 10 m, E2 = 45 m) sowie geringen Vorbelastungen (vgl. Kap. 5.3) liegen keine Anhaltspunkte für das Hervorrufen schädlicher Umwelteinwirkungen vor.

Fluorwasserstoff

Für Fluor/Fluorwasserstoff liegen ebenfalls keine Messdaten zur Vorbelastung vor. Aufgrund der geringen Zusatzbelastung (vgl. Immissionsprognose unterhalb der Irrelevanz nach TA Luft) war eine Ermittlung für die Bewertung nicht erforderlich. Es liegen somit auch keine Anhaltspunkte für das Hervorrufen schädlicher Umwelteinwirkungen vor.

Schwefelhexafluorid

Der aktuelle Wert zum spezifischen Verbrauch von SF₆ in der Druckguss Heidenau GmbH liegt nach Betreiberangaben bei 1,1 kg/t Magnesium Druckguss und damit deutlich unterhalb dessen, was das BVT Merkblatt – Gießereien – des Umweltbundesamtes fordert.

Für Magnesium-Druckguss wird hier ein Wert von < 1,5 kg/t als Zielwert angegeben. Es sind daher keine erheblichen Auswirkungen auf das Klima zu erwarten.

Es liegen somit auch keine Anhaltspunkte für das Hervorrufen schädlicher Umwelteinwirkungen vor.

Die Zulassungsanforderungen der TA Luft sind insgesamt erfüllt. Die prognostizierten Immissionszusatzbelastungen stellen somit keine Gesundheitsgefahren oder erheblichen Nachteile und Belästigungen dar.

Schallimmissionen

Bewertungskriterien

Zur Beurteilung der durch Schallimmissionen hervorgerufenen Umweltauswirkungen werden die gemessenen bzw. berechneten Schallimmissionspegel mit den zulässigen Immissionsrichtwerten der TA Lärm verglichen. Die im Einwirkungsbereich des Vorhabens (Mischgebiet / allgemeines Wohngebiet) einzuhaltenen Richtwerte:

| | | |
|------------------------|----------|-----------|
| Mischgebiet | nachts | 45 dB(A) |
| | tagsüber | 60 dB(A). |
| allgemeines Wohngebiet | nachts | 40 dB(A) |
| | tagsüber | 55 dB(A). |

Die IO 4 bis IO 7 und IO 9 und IO 10 sind, da hier unmittelbar gewerbliche und zum Wohnen dienende Gebiete aneinandergrenzen, nach Pkt. 6.7 TA Lärm als Immissionsorte in einer Gemengelage zu betrachten. Es können somit die Immissionsrichtwerte auf einen geeigneten Zwischenwert der aneinandergrenzenden Gebietskategorien erhöht werden. Dabei ist die gegenseitige Pflicht zur Rücksichtnahme zu berücksichtigen.

Die vorgelegte Prognose kommt zu dem Ergebnis, dass bei der Realisierung der abgeleiteten Schallschutzmaßnahmen die zulässigen Schallimmissionspegel - unter Berücksichtigung der

Gemengelage - durch den Standort insgesamt (incl. der DGH GmbH & Co. KG) zukünftig eingehalten werden können.

Auch kurzzeitige Geräuschspitzen werden entsprechend der Maßgaben der TA Lärm an allen IO eingehalten.

Insgesamt sind daher keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen des Menschen einschließlich menschlicher Gesundheit durch Lärmemissionen im bestimmungsgemäßen Betrieb bzw. durch Baulärm zu erwarten.

Zusammenfassend ergeben sich daher keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens auf den Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit.

Schutzgut Boden

— Bewertungskriterium

Der Bewertung ist zugrunde zu legen, dass der Boden in seinen natürlichen Funktionen als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen sowie in seinen Nutzfunktionen als Standort für die land- und forstwirtschaftliche wie auch fischwirtschaftliche Nutzung erhalten werden soll.

Der Schutz des Bodens ist bei der Errichtung und dem Betrieb von gewerblichen Anlagen durch Minimierung des Schadstoffeintrages und Verminderung des Flächenverbrauchs zu gewährleisten. Verbindliche Regelungen hierzu gibt es nicht. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass der Schutz des Bodens vor Schadstoffeintrag über den Luftpfad sichergestellt ist, wenn die Immissionsgrenzwerte der TA Luft eingehalten werden.

— Bewertung der Umweltauswirkungen

Bauphase

Die Einhaltung der grundwasserrechtlichen Schutzbestimmungen führt in die Bauphase zu keinen Beeinträchtigungen der größtenteils geringen Bodenqualitäten am Standort.

Betriebsphase

— Ein direkter Schadstoffeintrag in den Boden, verbunden mit einer Beeinträchtigung des Bodens und seiner natürlichen Funktionen, resultierend aus einer anlagenbedingten Veränderung der physikalischen, chemischen und biologischen Bodenbeschaffenheit, ist durch die technische Anlagenausführung ausgeschlossen.

Schadstoffeinträge über den Luftpfad in den Boden sind generell nicht auszuschließen. Sie stellen aber, aufgrund der geringfügigen Konzentrationen durch die Einhaltung der Immissionswerte der TA Luft, keine wesentlichen Auswirkungen für Pflanzen, Tiere und Menschen dar.

Wie aus Tabelle 6-1 hervorgeht, unterschreitet die prognostizierte Zusatzbelastung von Staubbodenniederschlag deutlich die Irrelevanzschwelle.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind daher nicht zu erwarten.

Schutzgut Wasser

Grundwasser

Bewertungskriterien

Für die Bewertung wurde die Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 80/68/EWG des Rates vom 17.12.1979 über den Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzung durch bestimmte gefährliche Stoffe (Grundwasserverordnung) vom 18.03.1997 herangezogen.

Es kann davon ausgegangen werden, dass der Schutz des Grundwassers vor Schadstoffeintrag über den Luftpfad und über den Boden bzw. über Oberflächengewässer sichergestellt ist, wenn die Immissionsgrenzwerte der TA Luft und die wasserrechtlichen Bestimmungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen eingehalten und bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage beachtet werden.

Bewertung der Umweltauswirkungen

Nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser sind in der Bauphase und Betriebsphase nicht zu besorgen. Eine Beeinträchtigung der Qualität tritt nicht auf.

Oberflächenwasser

Bewertungskriterien

Im Vordergrund der Bewertung stehen die Wasserqualität des Oberflächengewässers und seine Nutzungsansprüche. Hierbei ist insbesondere die Umsetzung des 'Aktionsprogramms Elbe' der Internationalen Kommission zum Schutz der Elbe (IKSE) zu beachten.

Es kann davon ausgegangen werden, dass der Schutz des Oberflächengewässers vor Schadstoffeintrag über den Luftpfad sichergestellt ist, wenn die Immissionsgrenzwerte der TA Luft eingehalten werden.

Bewertung der Umweltauswirkungen

Die Zusatzbelastung ist für alle in die Luft emittierten Schadstoffe im Verhältnis zu den zulässigen Immissionswerten geringfügig. Durch die Erfüllung der Zulässigkeitsanforderungen sind damit auch für Gewässer keine erheblich negativen Auswirkungen durch Schadstoffeintrag über den Luftpfad zu besorgen.

Die Abwässer der Anlage werden über eine genehmigte Kläranlage in die Elbe geleitet. Die Einhaltung der zulässigen Ablaufwerte der Kläranlage ist sichergestellt. Da keine zusätzliche Belastungen durch weitere Abwassermengen auftreten und die Menge an unbelastetem Oberflächenwasser durch die Ableitung von den neuen Parkplätzen vernachlässigbar ist, resultiert für das Schutzgut Oberflächenwasser keine Veränderung der Gesamtbelastung. Im bestimmungsgemäßen Betrieb wird der Austritt relevanter Mengen an wassergefährdenden Stoffen ausreichend verhindert.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass durch das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Oberflächengewässer verursacht werden.

Sofern bei den Baumaßnahmen Abwässer entstehen, werden diese über das vorhandene Abwassersystem abgeleitet, sodass in dieser Phase nur von einer unwesentlichen Beeinflussung der Gewässer auszugehen ist.

Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie gefährlichen Stoffen gem. IED Art. 22(2) werden die Anforderungen an die SächsVAwS erfüllt, sodass ausreichend Vorsorge vor erheblich nachteiligen Auswirkungen auf Umweltschutzgüter gegeben ist.
Insgesamt kann festgestellt werden, dass durch das geplante Vorhaben keine erheblichen Auswirkungen auf das Oberflächen- und Grundwasser verursacht werden.

Schutzgüter Flora und Fauna

Bewertungskriterien

Als Bewertungsgrundlage wird der § 1 Abs. 2 BNatSchG für die Prüfung herangezogen, inwieweit Beeinträchtigungen des Natur- und Landschaftsbildes auftreten und diese einen nicht ausgleichbaren Eingriff darstellen.

Bewertung der Umweltauswirkungen

Bauphase

Da Baumaßnahmen (Parkplatzbau) nur auf bereits genutzten, teilweise bereits vollversiegelten Flächen stattfinden, sind keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Es liegt kein Eingriff im naturschutzrechtlichen Sinne vor.

Die durch die Baumaßnahmen verursachten zusätzlichen Geräuschemissionen sind als höchstens geringe und zeitlich begrenzte Beeinträchtigung der Fauna einzustufen.

Bei Einhaltung der Zulässigkeitsvoraussetzungen aus wasser- und bodenschutzrechtlicher Sicht sind auch durch die Bauphase keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Pflanzen- und Tierwelt zu erwarten.

Betriebsphase

Schädliche Umwelteinwirkungen über den Luftpfad durch die bereits bestehende Belastung sind bei Einhaltung der Zulassungsvoraussetzungen nach dem BImSchG und der TA Luft nicht zu erwarten.

Da die umweltrechtlichen Anforderungen im Hinblick auf die Schutzgüter Boden und Wasser erfüllt werden, sind keine Anhaltspunkte für anlagenbedingte Auswirkungen im Sinne von Gefahren oder Schäden für Flora und Fauna am Standort und in der Umgebung gegeben. So sind Auswirkungen auf die Pflanzen- und Tierwelt das FFH Gebiet „Meuschaer Höhe“ oder auf geschützte Biotope nach § 20c des Bundesnaturschutzgesetzes und § 26 des Sächsischen Naturschutzgesetzes im Untersuchungsgebiet nicht zu besorgen.

Die insbesondere in den Abschnitten zu den Schutzgütern Luft, Wasser und Boden charakterisierten Auswirkungen der Bauphase lassen bei Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen aufgrund der wenig vorhandenen Grünflächen und der geringen Bedeutung der Flächen keine nachhaltigen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Flora und Fauna auf dem Gelände selbst und in der Umgebung erwarten.

Die prognostizierten Immissionszusatzbelastungen liegen unterhalb der von der TA Luft geforderten Werte. Die Schutzbestimmungen für die Schutzgüter Wasser und Boden werden eingehalten.

Anhaltspunkte für anlagenbedingte Auswirkungen im Sinne von Gefahren oder Schäden für Flora und Fauna sind somit nicht gegeben.



Schutzgut Landschaft

Bewertungskriterien

Die Beeinträchtigung von Landschaft und Landschaftsbild wird durch die Artenvielfalt und Naturnähe der Vegetation sowie durch die Strukturvielfalt der natürlichen und baulichen Elemente beschrieben.

Bewertung der Umweltauswirkungen

Die bestehenden Anlagen der DGH befinden sich innerhalb der bebauten Ortslage und stellen somit den Bestand dar. Sie beeinflussen das Landschaftsbild nur unwesentlich. Durch den Umbau zur Errichtung der neuen Parkplätze ergeben sich demzufolge, auch durch die weitestgehende Nutzung vorhandener Anlagen, nur geringfügige Beeinflussungen des Landschaftsbildes.

Mit der Erfüllung baurechtlicher Vorschriften und der unerheblichen Beeinträchtigung städtebaulicher und landschaftsplanerischer Belange, sind die Zulassungserfordernisse erfüllt.

Durch die Einhaltung der Immissionswerte nach TA Lärm an den relevanten Immissionsorten sowie den geringen Erholungswert der Landschaft im Beeinflussungsbereich der Anlage ist mit keinen erheblichen Beeinträchtigungen dieses Schutzgutes durch Lärmemissionen durch die beantragte Änderung zu rechnen.

Insgesamt kann abgeleitet werden, dass durch das geplante Vorhaben keine erheblichen Auswirkungen auf die Landschaft und Erholung verursacht werden.

Kultur- und sonstige Sachgüter

Bewertungskriterien

Eine Beeinträchtigung der Kultur- und sonstigen Sachgüter kann vor allem durch Schadstoffemissionen erfolgen.

Verbindliche Regelungen sind hierzu nicht bekannt. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass der Schutz der Kultur- und sonstige Sachgüter vor Schadstoffeinwirkung über den Luftpfad sichergestellt ist, wenn die Immissionsgrenzwerte der TA Luft eingehalten werden.

Bewertung der Umweltauswirkungen

Die prognostizierten Immissionszusatzbelastungen anorganischer Stoffe, die grundsätzlich korrosionsfördernd wirken können, sind gering. Sie liegen mit $< 1\%$ der Immissionswerte der TA Luft erheblich unter den Vorbelastungswerten. Es wird somit eingeschätzt, dass Anhaltspunkte für anlagenbedingte Auswirkungen im Sinne von Schäden an Sachgütern nicht gegeben sind.

Entsprechend der Darstellung in Tabelle 4-3 sind keine Wirkfaktoren mit erheblichem Wirkungspotenzial auf Kultur- und Sachgüter identifiziert worden, so dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens auf Kultur- und Sachgüter zu erwarten sind.

Schutzgut Mensch

Bewertungskriterien

Beeinträchtigungen des Menschen und damit Beurteilungsgrundlage sind z. B. der Entzug potentieller Siedlungs- und Freiflächen, Gesundheitsgefährdung, Beeinträchtigungen durch Lärm-, Schadstoffimmissionen, Gerüche, Erschütterungen, visuelle Störungen, Störungen des Naturerlebnisses, Beeinträchtigung der Erholungsnutzung, Beeinträchtigung der Bodenfunktion durch Schadstoffeinträge etc.

Bewertung der Umweltauswirkungen

Durch die Einhaltung der Zulassungsvoraussetzungen für die einzelnen Schutzgüter ist auch der Schutz der Gesundheit und der Schutz des Menschen vor erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen sichergestellt. Anlagenbedingte Auswirkungen im Sinne von Gefahren für den Menschen sind nicht zu besorgen. Die prognostizierten Belastungen durch den geänderten Anlagenbetrieb sind aufgrund der Vorbelastungssituation am Standort geringfügig und unerheblich.

Durch die im Laufe der letzten Jahre verbesserten Immissionsverhältnisse (Lärm) am Gesamtstandort der DGH sind, trotz Erhöhung des Anlagenbetriebs um 2-Schichten und Zusatzbelastungen durch die neu geordneten Parkplätze, nach Umsetzung der beantragten Lärminderungsmaßnahmen, die die Einhaltung zulässiger Immissionswerte sicherstellt, keine nachteiligen Auswirkungen auf die Lebensumstände der Menschen im Untersuchungsgebiet zu erwarten.

Überschreitungen von Lärmimmissionsrichtwerten während der Bauphase stellen für die Menschen an den entsprechenden Immissionsorten Belästigungen dar. Durch Ausschöpfung aller Maßnahmen zur Minimierung der Beeinträchtigungen stellen sie allerdings insgesamt und auch im Verhältnis zur Lärmbelastung am Standort keine erheblichen negativen Auswirkungen dar, die der Zulässigkeit des Vorhabens entgegenstehen könnten.

Die für die Bewertung herangezogenen Beurteilungskriterien der TA Luft berücksichtigen als Schutzziel die menschliche Gesundheit. Durch die Unterschreitung der Vorgaben der TA Luft kann davon ausgegangen werden, dass durch die Anlage keine nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit verursacht werden.

Insgesamt kann aus den Darstellungen abgeleitet werden, dass durch das geplante Vorhaben keine erheblichen Auswirkungen auf den Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit verursacht werden.

Medienübergreifende Bewertung - Umweltvorsorge

Erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen der Umweltmedien oder eine übermäßige Inanspruchnahme eines Schutzgutes aufgrund von Immissionsschutzmaßnahmen in anderen Umweltbereichen werden nicht festgestellt.

Abfälle/Abwasser

Durch die nachgewiesene fachgerechte Entsorgung von Abfällen und Abwasser unter Erfüllung der Anforderungen der jeweiligen Fachgesetze ist das Wohl der Allgemeinheit im Sinne der §§ 3 und 10 KrWG oder des § 5 WHG gewahrt.



Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ergeben sich hier keine Veränderungen zum Bestand. Somit gilt ebenfalls, dass durch die zwingende Einhaltung wasserrechtlicher Vorschriften ein ausreichender Schutz der Umwelt, der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor Gefahren, erheblichen Nachteilen und Belästigungen gewährleistet ist.

3. Entscheidung über den Antrag

Die Genehmigung ist gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung der Antragsunterlagen sowie die Auswertung der eingegangenen Fachstellungnahmen und der UVU haben ergeben, dass das beantragte Vorhaben bei antragsgemäßer Ausführung und Beachtung der festgelegten Nebenbestimmungen genehmigungsfähig ist (§ 6 Abs. 1 BImSchG).

Mit Schreiben vom 07.03.2012 erteilte die Gemeinde Dohna als zuständige Gemeinde ihr Einverständnis zum geplanten Vorhaben.

Es ist sichergestellt, dass durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG). Durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung wird Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Die Genehmigung war daher zu erteilen.

Im Rahmen einer Anhörung gemäß § 28 VwVfG wurde dem Antragsteller am 28.11.2014 der Entwurf der Genehmigung zur Einsichtnahme übergeben.

Mit E-Mail vom 12.12.2014 übersandte der Antragsteller Anmerkungen zu einzelnen Nebenbestimmungen des Genehmigungsentwurfs.

Die Anmerkungen dienten zur Klarstellung des Regelungsinhalts der Nebenbestimmungen und wurden bei der Entscheidung berücksichtigt.

Da keine aktuellen Angaben zu den tatsächlich entstehenden Kosten nachgereicht wurden, bleibt die Kostenfestsetzung nunmehr einer gesonderten Entscheidung vorbehalten.

5. Begründung einzelner Nebenbestimmungen

zu C.3.1.1

Die Begrenzung der Verbrauchsmenge an Schwefelhexafluorid erfolgt nach dem BVT-Merkblatt für Gießereien (s. S. x, Merkblatt über Beste Verfügbare Techniken in der Gießereiindustrie, Juni 2004). Sie bildet den Stand der Technik ab und ist für Anlagen wie die der DGH GmbH & Co. KG am Standort Dohna, da sie unter die IE-Richtlinie fallen, anzuwenden.



zu C.3.1.2.1

Der Grenzwert für Chlor ergibt sich aus der TA Luft Nr. 5.2.4 Kl. II und dem BVT-Gießereien S. xiii und entspricht dem Stand der Technik. Durch die Festsetzung eines Grenzwertes für Chlor entfällt der in der Genehmigung vom 18.03.1996 festgelegte Grenzwert für gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff.

zu C.3.1.3.1

Die bisher durchgeführten Messungen ergaben Überschreitungen der bisher festgelegten Massenströme. Somit sind jetzt nach TA Luft Nr. 5.3.3.2 alle relevanten Quellen von Anlagen mit einem Massenstrom an staubförmigen Stoffen von 1 kg/h bis 3 kg/h mit Messeinrichtungen auszurüsten, die die Funktionsfähigkeit der Abgasreinigungseinrichtung und die festgelegte Emissionsbegrenzung kontinuierlich überwachen können. Nach den Angaben der im Antrag enthaltenen Immissionsprognose besitzt die Anlage einen maximal zulässiger Massenstrom an staubförmigen Stoffen von ca. 2,6 kg/h. Relevante Quellen nach TA Luft Nr. 5.3.3.1 sind Quellen, deren Emission mehr als 20 % des gesamten Massenstroms der Anlagen betragen. Die Quellen E 2 und E 3 machen je ca. 25 %, die Emissionsquelle E 1 ca. 42 % des gesamten Massenstroms an staubförmigen Stoffen aus.

zu C.3.1.3.2 und 3.1.3.3

Die Auswahl von Einrichtungen zur Feststellung von Emissionen sowie die Pflicht zur Erstellung eines Einbauberichtes richten sich nach Nr. 5.3.3.4 TA Luft. Beim Gebrauch von einer qualitativen Messtechnik ist die DIN EN 15859 der derzeitige Stand der Technik.

zu C.3.1.3.4 und 3.1.3.5

Die Nebenbestimmungen sind in Anlehnung an Nr. 2.2.2.1 und 2.2.2.2 des Rundschreiben des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zur Bundeseinheitlichen Praxis bei der Überwachung von Emissionen (BePÜWE) verfasst worden und zur Anwendung vorgesehen sind.

zu C.3.1.3.6 und 3.1.3.7

Die Kalibrierung und Funktionsprüfung der Einrichtungen zur kontinuierlichen Feststellung der Emissionen muss den Anforderungen der Nr. 5.3.3.6 TA Luft entsprechen. In Ergänzung zu den in VDI 3950 enthaltenen Ausführungen können für die Variabilitätsprüfung von Staubmonitoren entsprechende Kriterien aus DIN EN 15859 Tab. 2 angewendet werden.

zu C.3.1.3.9 bis 3.1.3.11

Die Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse muss den Anforderungen der Nr. 5.3.3.5 TA Luft entsprechen.

zu C.3.1.4.1

Die Festsetzung der Schornsteinhöhe erfolgt antragsgemäß.

zu C.3.1.4.2

Da der Magnesiumschmelzofen nur wenige Tage im Jahr in Betrieb sein soll, wird auf eine Messung nach TA Luft verzichtet. Die Dokumentation der Betriebsdaten dient dem Nachweis der geringen Betriebsstundenzahl sowie die Auflistung von Störungen und Wartungen der besseren Nachvollziehbarkeit im Beschwerdefall.

zu C.3.2.1 bis C.3.2.6

Die Festlegung der Immissionsgrenzwerte erfolgte antragsgemäß auf Grundlage der Prognose Schalltechnische Gesamtuntersuchung/Kontrolle von Schallschutzmaßnahmen durch die Firma TBL Dresden GbR vom 13.05.2013 mit Bericht - 060/11-A1/13.

Direkt an der Südseite der Halle Gießerei sind die akustischen Abschirmungen durch das Putze-
reigebäude 5 im Hinblick auf das WH Müglitztalstraße Nr. 68 am wirksamsten.

Die Beurteilungspegel an den umliegenden IO welche durch die bestehenden und durch die ge-
minderten Schallquellen des Gesamtbetriebes (DGH + ZIT + HFW) insgesamt verursachten
Schallimmissionen sind in der Tab. 6 in der Schalltechnische Gesamtuntersuchung (s. Antragsun-
terlagen) aufgeführt.

Geräusche des Containerstellplatzes wurden, im Rahmen eigener Berechnungen, zusätzlich be-
wertet.

Das zu betrachtende Gebiet ist in verschiedenen Jahrzehnten des vergangenen Jahrhunderts
historisch gewachsen.

Für die Höhe des Zwischenwertes ist die konkrete Schutzwürdigkeit des Gebietes maßgebend.
Wesentliche Kriterien dabei sind die Prägung des Einwirkungsgebietes durch den Umfang der
Wohnbebauung einerseits und durch Gewerbe- und Industriebetriebe andererseits, die Ortsüb-
lichkeit eines Geräusches und die Frage, welche der unverträglichen Nutzungen zuerst verwirk-
licht wurde (Nr. 6.7 Abs. 2 Satz 1 und 2).

Daneben können weitere Gesichtspunkte, wie die Schutzbedürftigkeit der Wohnnutzung und der
Abstand zwischen den unverträglichen Nutzungen von Einfluss auf die Höhe des geeigneten
Zwischenwertes haben.

Wohnbauung

- IO 7 und Nachbarhaus 1934 errichtet
- Nachbarhäuser ähnlich, bis in die 1950-er Jahre (Aussage Herr Hartmann)

Druckguss Heidenau - Industriebetrieb

- Druckguss Heidenau 1921 in Heidenau gegründet als Schmelzbetrieb und Gießerei
- lt. AAA von 1991 seit 1.1.1958 am Standort
- 1960-er Jahre an das Bahnnetz Müglitztal angeschlossen
- wesentliche Erweiterungen 1992, 1996 und 1998, fast durchgängiger Schichtbetrieb (jetzt be-
antragt), Kapazitätserhöhungen,
- auf der Betriebsfläche angesiedelt ZIT (arbeitet teilweise für DGH), Formen – und Werkzeug-
bau (teilweise für DGH)
- vor DGH auf der Fläche: Drahtzieherei, Werk zur Herstellung von Sauerkrautplatten (Aussage
Herr Hartmann), Gießereihalle stand schon bei Errichtung des Hauses 1934, allerdings ande-
re Nutzung
- Das Einwirkungsgebiet wird maßgeblich durch den Betrieb geprägt (seit über 50 Jahren un-
mittelbar nebeneinander)
- Die IO 4 – 7 grenzen unmittelbar an Betrieb, daher höhere Rücksichtnahmepflicht als IO 9,10
und restlichen Wohngebäude
- Der Standort war historisch schon immer ein Industriestandort, seit ca. 60 Jahren existieren
Nutzungen nebeneinander und entwickelten sich parallel
- Standorte IO 4 – 7 außerdem erheblich vorbelastet durch Verkehrslärm der Autobahn und
Müglitztalstraße

Somit liegt bei tiefgründiger Bewertung für das zu betrachtende Gebiet eine Gemengelage nach
6.7 TA Lärm vor.

Unter Beachtung des Grundsatzes der gegenseitigen Rücksichtnahme und unter Berücksichti-
gung der technisch möglichen Lärminderungsmaßnahmen (Stand der Lärminderungstechnik)
wurden für einzelne Immissionsorte gegenüber dem Richtwert erhöhte Lärmgrenzwerte für den
Nachtzeitraum festgelegt.

zu C.3.2.7

Die Messung des Gesamtbeurteilungspegels erfolgt als Nachweis der beantragten Lärmminde-
rungsmaßnahmen. Die Wiederholung der Messung ist erforderlich um jederzeit den ordnungs-
gemäßen Zustand aller lärmrelevanten Anlagenteile nachzuweisen.

D. Rechtsbehelfsbelehrung


Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erho-
ben werden. Der Widerspruch ist beim Landratsamt des Landkreises Sächsische Schweiz-
Osterzgebirge, Schloßhof 2/4, 01796 Pirna, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

E. Hinweise

1. Die Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13
BlmSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen sind.
Für die Errichtung und den Betrieb der Anlage sind ggf. noch weitere nicht von dieser Ge-
nehmigung umfasste Zulassungen erforderlich.
In diesem Fall kann von der erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung erst mit
dem Vorliegen dieser weiteren Zulassungen rechtmäßig Gebrauch gemacht werden. Diese
sind in den hierfür erforderlichen gesonderten Verfahren zu beantragen.
2. Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Genehmigung können bei Vorliegen der Voraus-
setzungen des § 62 BlmSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 EUR geahndet werden.
3. Bei beabsichtigter Betriebseinstellung der Anlage ist der Betreiber verpflichtet, dies gemäß
§ 15 Abs. 3 BlmSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Betriebseinstellung unverzüglich
bei der zuständigen Behörde anzuzeigen.
4. Die Bauausführung hat unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik,
insbesondere der bauaufsichtlich eingeführten und relevanten "Technischen Baubestim-
mungen", der Prüfvermerke (Grüneintragungen) auf den eingereichten Bauvorlagen sowie
der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu erfolgen.
5. Arbeitsmittelprüfungen vor (erneuter) Inbetriebnahme
Bei den von der Umsetzung betroffenen Druckgießmaschinen einschließlich Nebeneinrich-
tungen wird darauf hingewiesen, dass es sich dabei um Arbeitsmittel handelt, deren Sicher-
heit von den Montagebedingungen abhängt. Nach § 10 Abs. 1 BetrSichV resultiert daraus
das Erfordernis zur Prüfung durch befähigte Personen (z. B. durch Montagepersonal des
Herstellers) vor Inbetriebnahme am neuen Standort. Nach § 11 BetrSichV sind diese Er-
gebnisse aufzuzeichnen und der zuständigen Behörde vorzulegen.
6. Gemäß § 7 Abs. 2 KrWG sind anfallende Abfälle, die nicht vermieden werden können, vor-
rangig einer Verwertung zuzuführen. Nicht verwertbare Abfälle sind gem. § 15 KrWG zu
beseitigen.
7. Bei einer Verwertung ist gemäß § 7 Abs. 3 KrWG ein besonderes Augenmerk auf die
Schadlosigkeit der Verwertung zu richten. Es darf insbesondere nicht zu einer Schadstoff-
anreicherung im Wertstoffkreislauf kommen.
8. Abfälle zur Beseitigung sind gemäß § 17 Abs. 1 KrWG dem öffentlich-rechtlichen Entsor-
gungsträger (örE) anzudienen, soweit diese nicht durch eine der Abfallsatzungen des örE

von der Entsorgung ausgeschlossen sind. Die aktuell gültigen Abfallsatzungen des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Oberes Elbtal (ZAOE) sind zu beachten.

9. Bei der Entsorgung von gefährlichen Abfällen sind die Vorgaben der Nachweisverordnung (NachwV) zu beachten. Für die Führung von Nachweisen und Registern ist die bestehende Abfallerzeugernummer SD4410192 nutzbar.
10. Die Verwendung von Schwefelhexafluorid oder von Zubereitungen mit diesem Stoff für Magnesiumdruckguss ist nach § 8 der Verordnung EG Nr. 842/2006 untersagt, es sei denn, die verwendete Menge Schwefelhexafluorids liegt unter 850 kg jährlich.


Schwarz
Sachbearbeiter

Anlagen
Abkürzungen
Hinweise zur Baugenehmigung (2 Seiten)
Antragsunterlagen mit Genehmigungsvermerk

Hinweise zur Baugenehmigung/Genehmigungsfreistellung

Gemäß § 62 Abs. 5 Sächsische Bauordnung (SächsBO) gelten für Vorhaben, die der Genehmigungsfreistellung unterliegen, die gleichen Vorschriften wie für baugenehmigungspflichtige Vorhaben. Deshalb wird im weiteren Text nur der Begriff Baugenehmigung verwandt.

1. Vor dem Baubeginn müssen die Grundfläche der baulichen Anlage und ihre Höhenlage festgelegt sein. Die Baugenehmigung einschließlich der vollständigen Bauvorlagen muss von Baubeginn an auf der Baustelle vorliegen (§ 72 Abs. 7 SächsBO).
2. Die Baugenehmigung und die Teilbaugenehmigung erlöschen, wenn innerhalb von drei Jahren nach Erteilung der Genehmigung mit der Ausführung des Bauvorhabens nicht begonnen oder die Bauausführung länger als zwei Jahre unterbrochen worden ist (§ 73 Abs. 1 SächsBO). Die Frist kann auf schriftlichen Antrag jeweils bis zu zwei Jahre verlängert werden. Die Verlängerung muss vor Ablauf der Geltungsdauer beantragt werden (§ 73 Abs. 2 SächsBO).
3. Der Bauherr hat neben dem Ausführungsbeginn des Vorhabens die Erfüllung der in der Baugenehmigung enthaltenen, für den Baubeginn relevanten Auflagen und Bedingungen sowie die Einholung der in den Hinweisen enthaltenen noch fehlenden anderweitigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten mindestens eine Woche vorher der Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen (§ 72 Abs. 8 SächsBO).
4. Bei der Errichtung, Änderung, Instandsetzung, Instandhaltung, dem Abbruch, sowie der Nutzung von baulichen Anlagen, sowie anderer Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 1 der SächsBO sind der Bauherr und im Rahmen ihres Wirkungskreises die anderen am Bau Beteiligten (§§ 52-56 SächsBO) dafür verantwortlich, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten werden.
5. Für die Dauer der Ausführung genehmigungsbedürftiger Bauvorhaben hat der Bauherr an der Baustelle ein Schild, das die Bezeichnung des Bauvorhabens und die Namen und Anschriften des Entwurfsverfassers, des Bauleiters und der Unternehmer für den Rohbau enthalten muss, dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar anzubringen (§ 11 Abs. 3 SächsBO).
6. Für genehmigungspflichtige Änderungen gegenüber der Baugenehmigung ist vor der Ausführung ein Antrag mit den für die Beurteilung der beabsichtigten Änderungen erforderlichen Bauvorlagen in 3-facher Ausfertigung bei der Bauaufsichtsbehörde einzureichen. Das Bauen abweichend von den genehmigten Bauvorlagen ohne vorherige Nachtragsgenehmigung kann die Einstellung der Bauarbeiten nach § 79 Abs. 1 SächsBO nach sich ziehen. Bei geringfügigen Änderungen ist in jedem Falle vorher die Bauaufsichtsbehörde zu konsultieren, ob eine Änderungsgenehmigung nach Vorlage entsprechender Tekturzeichnungen erforderlich ist.
7. Auch nach Erteilung der Baugenehmigung können Anforderungen gestellt und Auflagen erteilt werden, um bei der Genehmigung nicht voraussehbare Gefahren oder unzumutbare Belästigungen von der Allgemeinheit oder den Benutzern der baulichen Anlage abzuwenden.
8. Da die Baugenehmigung keine allumfassende Unbedenklichkeitsbescheinigung darstellt, hat der Bauherr die Verpflichtung zur Einholung gesonderter Stellungnahmen, anderer für das Vorhaben erforderlicher öffentlich-rechtlicher Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen, insbesondere für:
 - Gehölzfällungen,
 - Schachtarbeiten, Ablagerung von Erdaushub außerhalb des eigenen Grundstücks,
 - Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser,
 - Einwandfreie Beseitigung des Schmutzwassers und des Niederschlagswassers,
 - Lagerung wassergefährdender Stoffe (z. B. Heizöl),
 - Sondernutzung von Straßen (z. B. für Container- oder Baugerüstaufstellung, Lagerung von Baumaterial),
 - gewerberechtliche, lebensmittelrechtliche und arbeitsstättenrechtliche Belange.
9. Mutterboden ist in einem guten Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen (§ 202 BauGB). Deshalb ist das im Zuge von Aushubarbeiten anfallende unbelastete Bodenmaterial einer Wiederverwertung zuzuführen. Eine Entsorgung und Deponierung ist nur im Ausnahmefall und erst nach Zustimmung der unteren Abfallbehörde zulässig.
10. Archäologische Funde (das sind auffällige Bodenverfärbungen, Gefäßscherben, Gräber, Knochen, Geräte aus Stein und Metall, Münzen, bearbeitete Hölzer, Steinsetzungen aller Art u. ä.) sind sofort dem Landesamt für Archäologie Sachsen zu melden. Fundstellen sind vor Zerstörung und unbefugtem Zugriff zu sichern.

11. Bauprodukte und Bauarten dürfen nur verwendet werden, wenn sie den bekannt gemachten Technischen Baubestimmungen entsprechen und damit in der Bauregelliste A bekannt gegeben wurden oder nicht wesentlich davon abweichen (geregelt Bauprodukte) oder das Übereinstimmungszeichen nach § 22 SächsBO tragen (Ü-Zeichen) bzw. wenn sie eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung, ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis oder eine Zustimmung im Einzelfall haben (§ 17 ff. SächsBO). Der Nachweis der verwendeten Bauprodukte ist der Bauaufsichtsbehörde auf deren Verlangen vorzulegen.
12. Eine bauliche Anlage darf erst benutzt werden, wenn sie ordnungsgemäß fertig gestellt und sicher benutzbar ist, jedoch frühestens zwei Wochen nach der Mitteilung des Fertigstellungstermins. Die Anlage selbst, Zufahrtswege, Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungs- sowie Gemeinschaftsanlagen müssen in dem erforderlichen Umfang fertig gestellt und sicher benutzbar sein (§ 82 SächsBO).
13. Wenn ein Gebäude neu errichtet, ein bestehendes Gebäude in seinen Außenmaßen verändert oder die Nutzungsarten eines Flurstückes sonst wesentlich und nachhaltig geändert worden sind, haben die Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten spätestens zwei Monate nach Abschluss der Maßnahme die Vermessung einschließlich der Übernahme der Ergebnisse in das Liegenschaftskataster auf ihre Kosten zu veranlassen (§ 6 Abs. 3 Sächs. Vermessungs- und Geobasisinformationsgesetz - SächsVermGeoG).
14. Verstöße gegen baurechtliche Vorschriften können, wenn sie eine Ordnungswidrigkeit nach § 87 SächsBO darstellen, mit einer Geldbuße geahndet werden.
15. Die aufgeführten gesetzlichen Bestimmungen sind im Internet nachzulesen:
 - Sächsische Bauordnung, Verwaltungskostengesetz für den Freistaat Sachsen, Sächsisches Kostenverzeichnis und Sächsisches Vermessungsgesetz unter www.revosax.sachsen.de,
 - Baugesetzbuch unter www.gesetze-im-internet.de.
16. Listen der bauvorlageberechtigten Ingenieure, qualifizierten Tragwerksplaner, Prüfindenieure und Sachverständigen finden Sie unter www.ing-sn.de (Ingenieurkammer Sachsen), Listen der öffentlich bestellten Vermessungsingenieure unter www.landesvermessung.sachsen.de/inhalt/oebv/oebv.html

Verzeichnis der abgekürzten Gesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und technischen Regelwerke

4. BlmSchV Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) vom 02. Mai 2013 (BGBl. I S. 973)
9. BlmSchV Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Genehmigungsverfahren) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973)
9. SächsKVZ Neunte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Bestimmung der Verwaltungsgebühren und Auslagen vom 21.09.2011 (SächsGVBl. Nr. 11 vom 04.11.2011), rechtsbereinigt mit Stand 29.03.2014
39. BlmSchV Neununddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen) vom 2. August 2010 (BGBl. I S. 1065)
41. BlmSchV Einundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Bekanntgabeverordnung) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 1001)
- AGImSchG Ausführungsgesetz zum Bundes-Immissionsschutzgesetz und zum Benzinbleigesetz vom 04. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1281), rechtsbereinigt mit Stand 01.03.2012
- ArbSchG Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz) vom 07. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 19. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3836)
- ArbStättV Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 19. Juli 2010 (BGBl. I S. 960)
- BetrSichV Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung) vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178)
- BlmSchG Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1740)

| | |
|---------------|---|
| BePÜwE | Bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung von Emissionen aus Rundschriften des BMU (Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 13.06.2005 (Az.: IG I 2 – 45053/5) und Ergänzungen aus dem Rundschriften des BMU vom 04.08.2010 (Az.: IG I 2 – 51134/0) |
| BVT-Gießerei | Merkblatt über Beste Verfügbare Techniken in der Gießereiindustrie, Juni 2004 |
| IE-Richtlinie | Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) vom 17. Dezember 2010 (ABl. EG L 334, S. 17–119) |
| KrWG | Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), , geändert durch § 44 Absatz 4 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324) |
| SächsBO | Sächsische Bauordnung in der Bekanntmachung vom 25. Juni 2004 (SächsGVBl. S.200), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Oktober 2011 (SächsGVBl. Nr. 10 S. 377), Rechtsbereinigt mit Stand vom 1. Mai 2014 |
| SächsVAwS | Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2000 (SächsGVBl. Jg. 2000 Bl.-Nr. 7 S. 223), rechtsbereinigt mit Stand vom 08.08.2013 |
| SächsVwKG | Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. Jg. 2003 Bl.-Nr. 16 S. 698), rechtsbereinigt mit Stand vom 01.03.2012 |
| SächsVwVfZG | Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. Nr. 6 vom 04.06.2010 S. 142), rechtsbereinigt mit Stand vom 8. August 2013 |
| TA Lärm | Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503) |
| TA Luft | Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft) vom 24. Juli 2002 (GMBI. S. 511) |
| UVPG | Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) |
| VwVfG | Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) |

| | |
|----------------|--|
| WHG | Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2014 (BGBl. I S. 1724) |
| EG Nr.842/2006 | Verordnung (EG) Nr. 842/2006 des europäischen Parlaments und Rates vom 17. Mai 2006 über bestimmte fluorierte Treibhausgase |
| DIN 14095 | Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen, Stand: Mai 2008 |
| DIN EN 13284-1 | Ermittlung der Staubmassenkonzentration bei geringen Staubkonzentrationen, Ausgabe: April 2002 |
| DIN EN 15259 | Luftbeschaffenheit – Messung von Emissionen aus stationären Quellen – Anforderungen an Messstrecken und Messplätzen und an die Messaufgabe, den Messplan und den Messbericht, Ausgabe: Januar 2008 |
| DIN EN 15859 | Luftbeschaffenheit – Zertifizierung von automatischen Geräten zur Überwachung von Staubabscheidern an stationären Quellen – Mindestanforderungen und Prüfprozeduren, Ausgabe: August 2010 |
| VDI 3950 | Emissionen aus stationären Quellen - Qualitätssicherung für automatische Mess- und elektronische Auswerteeinrichtungen; Ausgabe: Dezember 2006 |